

Stand: 15.07.2025 21:54:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/18086

"PCR- Pooltestung an Grund- und Förderschulen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/18086 vom 27.09.2021



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 29.09.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Perspektiven für Schaustellerinnen und Schausteller	38
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachhaltiger Betrieb von Rechenzentren in Bayern	33
Aures, Inge (SPD)	
Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen – Werkverträge beim Landesamt für Denkmalpflege	34
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft des Flughafens München	7
Bergmüller, Franz (AfD)	
Covid-Tests bei Schülern	18
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Würzburg zu einer politischen Aktion der Partei „Der III. Weg“	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukünftige Personalausstattung im Justizvollzugsdienst	12
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Go-Ahead Augsburger Netze	8
Duin, Albert (FDP)	
Strukturelle und pflegerische Missstände im Seniorenheim Ebnerstraße in Augsburg	53

Fischbach, Matthias (FDP)	
Zwischenstand Luftreiniger-Förderung	49
Flisek, Christian (SPD)	
Umsetzung der Initiative Neustart an Hochschulen	26
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitale Ausstattung der Schulen im Landkreis Starnberg	19
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Populationsentwicklung des Feldhamsters in Unterfranken	43
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonntagsöffnungen ohne Anlassbezug	50
Hagen, Martin (FDP)	
Querdenker-Schule in Rosenheim	20
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Stand der Kulturhilfen des Freistaates Bayern	27
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschützte Landschaftsbestandteile in Bayern	44
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherstellung der Testinfrastruktur im Herbst und Winter	54
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
3G-Kontrollen und Testmöglichkeiten an bayerischen Universitäten und Hochschulen.....	28
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Satzungsänderung Sportliches Schießen	45
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Überprüfung von Erst- und Zweitgutachten zur Reisefähigkeit bei ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern	2
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
ConnBarracks Schweinfurt.....	3
Karl, Annette (SPD)	
Anteil Erneuerbarer Energien in Bayern	39
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weihnachtsmärkte	41
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gasbohrung in Halfing	40
Körber, Sebastian (FDP)	
Neue Erkenntnisse zum Deutschen Museum in Nürnberg	29
Maier, Christoph (AfD)	
Wie oft werden künftig Züge am Bahnhof Rammingen halten?	9
Markwort, Helmut (FDP)	
Herstellung von Öffentlichkeit bei Prozessen durch mediale Berichterstattung	13

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reform Mietspiegel	14
Müller, Ruth (SPD)	
Zahlung von Soforthilfen für Hochwassergeschädigte aus Stadt und Landkreis Landshut	35
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochschulinnovationsgesetz der Staatsregierung	30
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterrichtsversorgung in Oberfranken	21
Rauscher, Doris (SPD)	
Corona-Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen	51
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Geschlechtersensible Sprache an bayerischen Hochschulen	31
Sandt, Julika (FDP)	
Zurückstellungen von Kindern in Bayern	22
Schiffers, Jan (AfD)	
Wie wird sichergestellt, dass alle Bürger in Bayern ein Impfangebot erhalten?	55
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Presseöffentlichkeit bei Münchner Strafprozessen	15
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Impfstatus der Insassen und Beschäftigten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten	16
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Betrieb einer illegalen Schule im Landkreis Rosenheim	4
Schuster, Stefan (SPD)	
Fehlende Fahrradstellplätze am Zukunftsmuseum in Nürnberg	32
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Testungen an Grundschulen im Schuljahr 2021/2022	56
Seidl, Josef (AfD)	
Rechte und Pflichten eines Mitglieds im Kreiswahlausschuss	5
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatlich geförderte Forschungsvorhaben	47
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligung von Bayern Kapital an GNA Biosolutions	42
Singer, Ulrich (AfD)	
Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften sowie von Beamten und Angestellten im Quarantänefall	36
Skutella, Christoph (FDP)	
Inhalte und Treffen der Arbeitsgruppe zur Sicherstellung der Klimaneutralität und Kompensation verbleibender Emissionen	46

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern – Ausbau der Grundschulen....23

Dr. Spitzer, Dominik (FDP)

Strukturelle und pflegerische Missstände in der Seniorenresidenz Schliersee ..57

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Straftaten im Zusammenhang mit der Coronapandemie6

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)Überfällige Aufklärung zum Absturz des US-Kampfhubschraubers vom Typ
Apache zwischen Linden und Nordenberg (Gemeinde Windelsbach) im
Landkreis Ansbach am 24.09.20191**Taşdelen, Arif (SPD)**

Bayerische Jugendstrategie52

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

PCR-Pooltestung an Grund- und Förderschulen24

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Agroforstwirtschaft: Sinneswandel auch in Bayern?48

Waldmann, Ruth (SPD)

Betrug im Gesundheitswesen17

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flächennutzung IAA München37

Wild, Margit (SPD)

Förderbescheid Mittelschule Hirschau25

Winhart, Andreas (AfD)

Corona-Forschung in Bayern58

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)Regionalbeauftragte/Auswirkungen negativer landesplanerischer
Stellungnahmen auf Vorhaben in Bayern10

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ich frage die Staatsregierung, ob der Bericht des Untersuchungsteams zum Absturz des US-Kampfhubschraubers vom Typ Apache zwischen Linden und Nordenberg (Gemeinde Windelsbach) im Landkreis Ansbach am 24.09.2019 vorliegt, wo der Bericht im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde und welche Konsequenzen die Staatsregierung daraus zieht, um zukünftige Unfälle und die Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, nachdem in meiner Schriftlichen Anfrage vom 11. November 2019 auf Drs. 18/5621 in der Beantwortung der Fragen 5b) und c) auf die Vorlage des Berichts im zweiten Jahreshälfte 2020 verwiesen wurde.

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung ist für den militärischen Luftverkehr nicht zuständig. Angelegenheiten der Verteidigung und des Luftverkehrs liegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 GG). Dieser ist durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr in Flugunfalluntersuchungen eingebunden, auch im vorliegenden Fall des Flugunfalls der US-Streitkräfte am 24.09.2019 nahe Linden. Nach Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr liegt dort bislang kein Abschlussbericht zur Flugunfalluntersuchung vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen und sachlichen Möglichkeiten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer haben, ärztliche Zweitgutachten (qualifizierte ärztliche Bescheinigungen), die zu einem anderen Ergebnis als ärztliche Erstgutachten kommen, auf die formalen Anforderungen nach dem Aufenthaltsgesetz und die formalen Vorgehensweisen nach dem Eckpunktepapier vom 19. Mai 2016 „Eckpunkte zur Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern“ überprüfen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zunächst wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 29.06.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 12.05.2021 betreffend „Reisefähigkeit im Asylverfahren“ (Drs. 18/16928 vom 13.08.2021, dort insbesondere Vorbemerkung) verwiesen und ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer haben in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit, qualifizierte ärztliche Bescheinigungen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde bzw. dem zuständigen Verwaltungsgericht vorzulegen und dadurch gesundheitliche Gründe vorzutragen, die eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung begründen können. Die Ausländerbehörde bzw. das Verwaltungsgericht überprüft im Zuge der Würdigung des Antrags auf vorübergehende Aussetzung der Abschiebung durch Erteilung einer Duldung aus gesundheitlichen Gründen die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen dahingehend, ob die gesetzlichen – formellen und materiellen – Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c und 2d Aufenthaltsgesetz vorliegen und ob infolgedessen von Reiseunfähigkeit auszugehen ist. Verfahrensgegenstand ist die Reisefähigkeit, also eine nicht auf formelle Kriterien beschränkte, sondern auch materielle Überprüfung (Vorliegen von Reisefähigkeit) der vorgelegten Bescheinigungen. Dabei ist das „Eckpunktepapier zur Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern“ als verwaltungsinterner Anwendungshinweis für die Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nicht bindend.

3. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse des Runden Tisches ConnBarracks vom 22. Juni 2021 Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann präsentiert worden sind und wann welche rechtlich bindenden Vereinbarungen zwischen dem Freistaat und dem interkommunalen Zweckverband Gewerbepark ConnBarracks im Anschluss an das Gespräch bei einem Notartermin beglaubigt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 22. Juni 2021 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark ConnBarracks in Unterfranken sowie Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann und Staatssekretär Gerhard Eck über die Weiterentwicklung der Konversionsflächen der ehemaligen ConnBarracks auf dem Gebiet der Gemeinden Geldersheim und Niederwern, auf denen sich ebenfalls die ANKER-Einrichtung Unterfranken befindet, statt.

In dem Gespräch wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet wird. Diese hat im Juli 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Staatsregierung befindet sich derzeit noch in konkreten Verhandlungen mit den Vertretern des Zweckverbands. Diese sollen den Anliegen des Freistaats Bayern mit Blick auf die dort befindliche ANKER-Einrichtung Unterfranken ebenso Rechnung tragen wie denen des Zweckverbands bezüglich der geplanten Entwicklung eines Gewerbeparks. Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist hierbei, die Planungen des Zweckverbands bestmöglich zu fördern, um so die Entwicklung der Region Schweinfurt zu unterstützen.

4. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts von Medienberichten über den Betrieb einer illegalen Schule im Landkreis Rosenheim aus dem Querdenker-Milieu frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die angebliche Betreiberin der Schule, die Stiftung „Freiheit braucht Mut“, vorliegen, welche Erkenntnisse es über Verbindungen der Betreiberin ins Querdenker- und Reichsbürgermilieu gibt und ob die dort unterrichteten Kinder der Schulpflicht in regulären Schulen entzogen wurden.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit sich die Frage nach der angeblichen Betreiberin der Schule auf eine konkrete natürliche Person bezieht, würde die Beantwortung der Fragen nach Erkenntnissen über sie sowie über Verbindungen ins Querdenker- und Reichsbürgermilieu nach einschlägiger Rechtsprechung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 100, 101 Bayerische Verfassung) der betreffenden Person darstellen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht erfolgen kann, da hinreichende Anhaltspunkte für ein Überwiegen des Informationsinteresses nicht erkennbar sind.

Die Stiftung „Freiheit braucht Mut“ wird ausweislich des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegenden Musters eines Schulvertrags als Trägerin bzw. Betreiberin der Schule genannt. Im Übrigen liegen der Staatsregierung über die Stiftung keine Erkenntnisse vor. Der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern ist diese unbekannt.

Derzeit liegen in zwei Fällen Hinweise vor, die die Verletzung der Schulpflicht nahelegen. Die Regierung von Oberbayern geht diesem Verdacht nach. Bezüglich der übrigen Schülerinnen und Schüler – die bisher nicht namentlich bekannt sind – wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die nach § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung vom Präsenzunterricht beurlaubt sind oder nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wegen Verweigerung eines Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen. Entsprechend ist hier bisher nicht von einer Verletzung der Schulpflicht auszugehen, zumal in Bayern derzeit eine Testobliegenheit, aber keine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler besteht.

5. Abgeordneter **Josef Seidl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Prüfungsrechte wie z. B. Einsichtsrechte, Vorlagerechte etc. ein Mitglied im Kreiswahlausschuss hat, bevor es seine Unterschrift zur Feststellung des Ergebnisses leistet, welche Rechte ein Mitglied im Kreiswahlausschuss hat, wenn es Zweifel an ihm vorgelegten Unterlagen hat, wie z. B. Verweigerung/Verzögerung der Unterschrift etc., und welches Informationsmaterial die Staatsregierung Mitgliedern in Kreiswahlausschüssen zur Verfügung stellt, aus denen diese ihre Rechte und Pflichten entnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Kreiswahlausschuss obliegt nach § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 76 Abs. 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, nachdem zuvor der Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft und dem Kreiswahlausschuss Bericht erstattet hat (§ 76 Abs. 1 Satz 1 BWO). Nach § 40 BWG hat der Kreiswahlausschuss das Recht der Nachprüfung im Hinblick auf die Entscheidungen der Wahlvorstände in den Wahlbezirken über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Er ist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 BWO berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt (§ 76 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses haben dabei das Recht, die für die Beschlussfassung erheblichen Unterlagen einzusehen. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BWO, der allgemein für Wahlausschüsse und daher auch für Kreiswahlausschüsse gilt, sollen die Beisitzer auch Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Die Niederschrift über die Sitzung und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 76 Abs. 6 BWO).

Bei den Kreiswahlausschüssen handelt es sich um unabhängige Wahlorgane. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem BWG und der BWO, die für jedermann frei zugänglich verfügbar sind. Weitere Informationsmaterialien der Staatsregierung oder des Landeswahlleiters gibt es nicht.

6. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund mehrerer Medienberichte zu Angriffen auf Impfzentren in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele Straftaten sich, unterteilt in die verschiedenen Regierungsbezirke, seit Impfbeginn gegen bayerische Impfzentren richteten, wie viele Gewalttaten und Straftaten es insgesamt im Zusammenhang mit der Coronapandemie seit Beginn des Jahres 2021 in Bayern gab und von welchen organisierten Strukturen nach Erkenntnissen der Staatsregierung diese Taten ausgehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich handelt es sich bei den in Frage stehenden Straftaten um „Politisch Motivierte Kriminalität“ (PMK). Die Delikte werden daher im bundesweit einheitlichen „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) abgebildet. Im KPMD-PMK sind jedoch keine geeigneten Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach Angriffen gegen Impfzentren ermöglichen würden.

Ersatzweise wurde eine Recherche auf Basis des Polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems IGVP (IGVP – Integrationsverfahren Polizei) bzw. der polizeilichen Lageauswertung durchgeführt. IGVP ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf einen dynamischen Datenbestand ausgerichtet. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Entwicklungen Tendenzen feststellen und zueinander ins Verhältnis setzen. Eine automatisierte Strukturierung der Auswertung nach Regierungsbezirken ist nicht möglich. Das Ergebnis dieser Recherche beinhaltet dabei alle Straftaten im Zusammenhang mit Impfzentren. Die im Folgenden angeführten Straftaten sind jedoch explizit nicht mit „Angriffen“ im Sinne der Fragestellung gleichzusetzen.

So wurden im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 17.09.2021 insgesamt 56 Straftaten im Zusammenhang mit Impfzentren erfasst. Bei einem Großteil handelt es sich um Sachbeschädigungen (22) an oder versuchten oder vollendeten Diebstählen (16) aus Impfzentren.

Zu Straftaten im Zusammenhang mit Corona konnten im bisherigen Jahr 2021 (Stand: 27.09.2021) durch das Bayerische Landeskriminalamt im KPMD-PMK für Bayern insgesamt 922 Fälle recherchiert werden. Davon handelt es sich bei 51 Fällen um Gewaltdelikte.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2021 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2022 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Eine Zugehörigkeit zu Gruppen, Organisationen bzw. organisierten Strukturen wird im Rahmen der Fallzahlenerhebung auf Basis des KPMD-PMK nicht erfasst und kann in der Folge auch nicht ausgewertet werden.

Anfang 2021 wurde vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden, zunehmend gewaltorientierten Entwicklung rund um das Corona-Protestgeschehen im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) das Sammel-Beobachtungsobjekt „sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ eingerichtet. Eine Beobachtung sog. Impfgegner erfolgt nur, sofern sie dem Sammel-Beobachtungsobjekt oder einem anderen extremistischen Phänomenbereich zugerechnet werden können.

Nach bisherigen Erkenntnissen des BayLfV beteiligten sich die dem Sammel-Beobachtungsobjekt zugerechneten Einzelpersonen bislang nicht an (gewalttätigen) Aktionen, wie etwa gegen mobile Impfteams.

Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die durch das BayLfV beobachteten Einzelpersonen in der Vergangenheit immer wieder an Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen teilnahmen, diese selbst organisierten oder dort als Redner auftraten. Auf sozialen Netzwerken, Videoplattformen und Messengerdiensten wurde gegen die aus ihrer Sicht Verantwortlichen zum Teil in scharfer Art und Weise agitiert oder zu Demonstrationen in der Öffentlichkeit aufgerufen. Darüber hinaus wird teils zum Widerstand gegen eine aus ihrer Sicht illegitime Regierung aufgerufen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

7. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis von Prognosen zur Entwicklung der Flugbewegungen am Flughafen München in den nächsten Jahren hat, wenn ja, welche, und welche Konsequenz die Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, alle bayerischen Moore zu renaturieren, für das Erdinger Moos und den geplanten Bau einer dritten Startbahn hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis von aktuellen Prognosen zu den Verkehrszahlen am Flughafen München. Es ist davon auszugehen, dass die Coronakrise und die damit verbundenen Eingriffe in den Luftverkehr temporäre Ereignisse darstellen, die das langfristige Wachstum der Luftverkehrsnachfrage nicht infrage stellen. Der grundsätzliche Mobilitätsbedarf in einer globalisierten Welt ist durch die Pandemie nicht infrage gestellt.

Ein Zusammenhang mit der Ankündigung zur Sanierung und Wiedervernässung von Moorflächen auf insgesamt rund 55 000 Hektar wird nicht gesehen.

8. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte – aufgeschlüsselt nach Lokführerinnen und Lokführern sowie Zugbegleiterinnen und Zugbegleitern – für einen zuverlässigen Betrieb des Streckennetzes Augsburger Netze, Los 1 erforderlich sind, wie viele Beschäftigte die Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH im Zuge der bevorstehenden Übernahme bereits gewinnen konnte und inwiefern der Betriebsbeginn im Dezember 2022 gesichert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Betrieb des Augsburger Netzes, Los 1 werden 140 Triebfahrzeugführende und 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kundenbetreuung benötigt.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. eine Betriebsaufnahme im Dezember 2022 nicht gesichert ist.

9. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) das E-Netz Allgäu mit einem Jahr Verspätung am 12.12.2021 startet und sich wohl auch Rammingen auf einen zweistündigen Taktfahrplan mit Direktzügen nach München freuen darf, wobei jedoch der Bahnsteig in Rammingen nur 120,5 m misst, die Züge aber in Doppeltraktion 150 m lang sind und somit wohl Montag bis Donnerstag die Züge um 08.35 Uhr, 10.35 Uhr und am Freitag um 20.35 Uhr in Richtung München und am Freitag um 15.23 Uhr aus Richtung München nicht halten, womit zwischen 06.35 Uhr und 12.35 Uhr eine sechsstündige Taktlücke bei den Direktzügen nach München entstehen wird, frage ich die Staatsregierung, wieso dieser Umstand in anscheinend fünfjähriger Planungszeit nicht berücksichtigt wurde, inwiefern sie gedenkt, die sechsstündige Taktlücke am Bahnhof Rammingen zu schließen und in welchem Takt künftig Züge die Strecke Rammingen–München befahren werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Betriebsaufnahme des Wettbewerbsprojektes E-Netz Allgäu ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 geplant. Dann wird das Eisenbahnverkehrsunternehmen Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH den Betrieb unter anderem auf der Linie RE 72 Münch–Memmingen übernehmen. Diese zweistündlich verkehrende Linie wird auch in Rammingen halten. Zusätzlich hält in Rammingen weiterhin die ebenfalls zweistündlich verkehrende Linie RE 71 Augsburg–Memmingen. Diese wird von der DB Regio AG betrieben.

Es kommt nicht zu Haltausfällen in Rammingen aufgrund der Bahnsteiglänge. Halten dort Züge, die länger als der Bahnsteig sind, werden einzelne Türen oder Zugteile abgesperrt. Der Ein- und Ausstieg ist an den nicht abgesperrten Türen und Zugteilen möglich. Diese Maßnahme ermöglicht auch den Halt der in der Anfrage genannten Züge um 08.35 Uhr, 10.35 Uhr, 15.23 Uhr und 20.35 Uhr. Somit wird ab Dezember 2021 ein stündliches Zugangebot von Rammingen nach München bestehen: zweistündlich direkt mit der Linie RE 72 und zweistündlich mit einem Umstieg in Buchloe von der Linie RE 71 auf die Linie RE 70.

10. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich der Regionalschlüssel der Landes- und Regionalplanung für die Regionsbeauftragten darstellt, wie viele Verfahren zu Bauleitplänen gemäß § 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) oder zu anderen fachplanerischen Zulas-sungsverfahren in den letzten zehn Jahren trotz negativer lan-desplanerischer Stellungnahmen genehmigt wurden (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln) und wie die Staatsregie-rung Fälle bewertet, in denen ein Verfahren genehmigt wird, obwohl es nicht mit einschlägigen Erfordernissen der Raum-ordnung übereinstimmt (bitte auch in diesem Zusammenhang den aus Sicht der Staatsregierung gebotenen Handlungsbe-darf darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Regionalen Planungsverbände (RPV) bedienen sich zur Ausarbeitung des Re-gionalplans der jeweils zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Landes-planungsgesetz – BayLplG). Für jeden RPV steht dabei ein sogenannter Regions-beauftragter als unmittelbarer Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Bedarf wird er von weiterem Personal der jeweiligen Bezirksregierung unterstützt.

Zur Bezifferung der Anzahl der Verfahren, die trotz negativer landesplanerischer Stellungnahme genehmigt wurden, liegen der Staatsregierung keine Statistiken vor. Hierzu wäre eine über eine Abfrage hinausgehende Prüfung aller genehmigungs-pflichtigen Bauleitplanverfahren und fachplanerischer Zulassungsverfahren der letzten zehn Jahre bei allen 72 Kreisverwaltungsbehörden und sieben Bezirksregie-rungen sowie ggf. bei weiteren Fachbehörden erforderlich, was in der vorgegeben-ten Zeit nicht geleistet werden kann.

Nach Art. 4 BayLplG kann im Einzelfall ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden, wenn ein Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, aber dennoch genehmigt werden soll. Das Verfahren führt letztlich dazu, dass der scheinbare Konflikt mit der Raumordnung aufgrund eines vertretbaren, begründe-ten Einzelfalls aufgelöst wird.

Das Bauplanungsrecht sieht ausreichende Beteiligungsschritte vor. Die Verfahren sind transparent. Im Genehmigungsverfahren werden das rechtmäßige Zustande-kommen der Bauleitplanungen und eine rechtskonforme Abwägung geprüft. Für den Fall, dass sich die öffentliche Stelle über das Beachtensgebot hinwegsetzt, ist ein Einschreiten der zuständigen Aufsichtsbehörden geboten, z. B. der Kommu-nalaufsicht im Fall der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB. In Art. 28 BayLplG ist als Ultima Ratio die Möglichkeit der Untersagung raumordnungswidriger raum-bedeutsamer Planungen und Maßnahmen durch die oberste Landesplanungsbe-hörde vorgesehen. Diese erfordert allerdings gem. Art. 28 Abs. 3 BayLplG das Ein-vernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Sollten Bauleitpläne unrechtmäßig genehmigt werden, ist zudem eine gerichtliche Überprüfung möglich.

Die landesplanerische Beurteilung hat bei der Planfeststellung keine Außenwirkung und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Dabei kann sowohl der Widerspruch gegen Ziele der Raumordnung als auch die fehlerhafte Abwägung von Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gerügt werden.

Angesichts des dargestellten Verfahren und mit der Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

11. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund mehrerer Medienberichte zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu einer politischen Aktion der rechtsextremen Partei „Der III. Weg“ vom 18. September 2021 in Würzburg, die einem Mordaufruf glich, frage ich die Staatsregierung, warum die Staatsanwaltschaft in Würzburg und die Polizei zunächst keinen Anlass gesehen haben, bei der Aktion der Partei „Der III. Weg“ einzugreifen, ob die Aktion im Vorfeld mit Polizei und Staatsanwaltschaft abgesprochen war und was dazu geführt hat, dass schließlich doch Ermittlungen gegen die Partei „Der III. Weg“ eingeleitet wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Polizeipräsidium Würzburg wurde durch die Stadt Würzburg am 15.09.2021 über die Anmeldung einer stationären Kundgebung durch die Partei „Der III. Weg“ am 18.09.2021 im Stadtgebiet Würzburg in Kenntnis gesetzt.

Die versamlungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Versammlung der Partei „Der III. Weg“ am 18.09.2021 wurden am 16.09.2021 zwischen der Stadt Würzburg und dem Polizeipräsidium Unterfranken sowie der Polizeiinspektion Würzburg-Stadt abgestimmt.

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg hat eine Absprache der Aktion durch die Partei „Der III. Weg“ mit der Staatsanwaltschaft im Vorfeld nicht stattgefunden. Die Staatsanwaltschaft Würzburg wurde danach erstmals am Vormittag des 17.09.2021 durch das Polizeipräsidium Unterfranken eingebunden.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg ist diese während der Aktion am 18.09.2021 nicht von Amts wegen eingeschritten, weil eine erste Einschätzung vor Ort durch die Staatsanwaltschaft zunächst nicht zur Bejahung eines Anfangsverdachts für strafbares Verhalten geführt hatte. Daher erfolgte am Einsatztag auch kein Einschreiten der Polizei.

Grundlage für diese Beurteilung war eine erste vorläufige Wertung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt ersichtlichen Umstände.

Im Nachgang zur Versammlung gingen keine Anzeigen bei der Polizei ein.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Würzburg ist nunmehr aufgrund einer erneuten Prüfung unter Einbeziehung der inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Würzburg eingegangenen Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Partei „Der III. Weg“ vom 18.09.2021 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

12. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ab wann das für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Passau vorgesehene und aktuell an anderen Standorten eingesetzte Personal den anderen JVAs, beispielsweise der JVA Würzburg, voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung steht, wie sie die in Passau eingeplanten, aber aktuell in den anderen JVAs eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ersetzen plant und ob die Staatsregierung plant, die in bayerischen JVAs aktuell zusätzlich befristet eingestellten Beschäftigten nach einer erfolgreich abgelegten Ausbildung zu übernehmen und hierfür zusätzliche Dauerstellen einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Derzeit können in einigen Justizvollzugsanstalten (JVA) Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, die aufgrund der vom Haushaltsgesetzgeber für die zu errichtende neue JVA Passau ausgebrachten Planstellen bereits ausgebildet sind, zugewiesen werden. Die Anstaltsleitungen wurden dabei ausdrücklich darüber unterrichtet, dass es sich um eine lediglich vorübergehende Personalverstärkung handelt. Sobald im Zuge des Baufortschritts der JVA Passau dort Schritt für Schritt steigender Personalbedarf entsteht, wird der JVA Passau in Abstimmung mit der Anstaltsleitung das jeweils erforderliche Personal im Zuge der jährlichen Zuteilungs- und Versetzungsrunde für den allgemeinen Vollzugsdienst aus dem Kreis versetzungsbereiter Bediensteter und neu ausgebildeter Beamter auf Probe zugewiesen. Dadurch wird sichergestellt, dass zur Inbetriebnahme der JVA Passau dort das erforderliche Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Verfügung steht. Im Zuge der schrittweisen Personalzuweisung an die JVA Passau wird bis zu deren Inbetriebnahme nach und nach auch die vorübergehende Personalverstärkung in den anderen JVAs abgeschmolzen, indem für den jährlich erfolgenden Personalnachersatz im Rahmen der Zuteilungs- und Versetzungsrunde des allgemeinen Vollzugsdienstes die erfolgte vorübergehende Personalverstärkung auf den Ersatzbedarf angerechnet wird. Die als vorübergehende Personalverstärkung zugewiesenen Personen sollen dabei nicht an die JVA Passau versetzt werden, sondern in ihrer Anstalt verbleiben, soweit sie nicht selbst ein Versetzungsgesuch an eine andere JVA stellen.

Soweit in den JVAs befristet Tarifbeschäftigte für den allgemeinen Vollzugsdienst angestellt werden, wird diesen bei der Anstellung regelmäßig zur Auflage gemacht, am Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses für die zweite Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, teilzunehmen. Wenn sie abhängig vom Ergebnis des Auswahlverfahrens als Anwärterinnen und Anwärter übernommen werden können und die Ausbildung an der Bayerischen Justizvollzugsakademie und den Ausbildungsanstalten erfolgreich abschließen, werden sie, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ausnahmslos zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt. Die Schaffung zusätzlicher Planstellen ist hierfür nicht erforderlich, weil die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bedarfsorientiert erfolgt und für jede Anwärterin und jeden Anwärter nach Abschluss der Ausbildung eine freie Planstelle zur Verfügung steht.

13. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)
- Angesichts der im Artikel „Wie die Münchner Justiz mit Journalisten umgeht“ der Süddeutschen Zeitung vom 21. September 2021 erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Arbeitssituation von Journalisten bei der medialen Berichterstattung von Prozessen, der Zuteilung der Presse nach dem Windhund-Prinzip und der ohnehin geringen Anzahl akkreditierter Journalisten frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über derartige Missstände hat, ob sie eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes vor diesem Hintergrund erkennt und was sie unternimmt, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit bei Prozessen durch die mediale Berichterstattung in Bayern Genüge zu tun?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsregierung ist sich der großen Bedeutung der Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien sehr bewusst: So hebt das Staatsministerium der Justiz in seiner Bekanntmachung über die Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL) vom 26. Mai 2014 (JMBL. S. 67), die durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (JMBL. S. 38) geändert worden ist, in Ziffer 1 hervor: „Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein. Die Berichterstattung über Zivil- und Strafverfahren trägt zum besseren Verständnis der Rechtsordnung bei. Die generalpräventive Wirkung ausgesprochener Strafen hängt weitgehend von einer sachlichen Gerichtsberichterstattung ab. Deshalb gehört es auch zu den wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden.“

Diesem auch verfassungsrechtlichen Auftrag kommen die Gerichte und Staatsanwaltschaften – auch unter den besonderen Umständen der Coronapandemie und den damit verbundenen Einschränkungen – bestmöglich nach. Sie nehmen die in Art. 5 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Pressefreiheit sehr ernst und achten dieses verfassungsrechtlich hohe Gut.

Dabei ist zu beachten, dass – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 5 GG – die Anzahl sowie die Art und Weise der Zuteilung von Plätzen für Medienvertreter im Rahmen von Gerichtsverhandlungen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit unterfällt und dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt (§ 176 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Hierbei hat er einen weiten Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund ist es dem Staatsministerium der Justiz verwehrt, die konkrete Anzahl der Plätze für Medienvertreter sowie die konkrete Art und Weise der Zuteilung der Plätze in den in der Fragestellung mittelbar in Bezug genommenen Verfahren zu bewerten. Losgelöst vom Einzelfall ist jedoch hervorzuheben, dass bei der Zuteilung der Plätze grundsätzlich der Rückgriff auf das Prioritätsprinzip verfassungsrechtlich möglich ist (Bayerischer Verfassungsgerichtshof NJW 2003, 500; NJW 2013, 1293, 1294).

Die in der Fragestellung in Bezug genommene Berichterstattung weist darauf hin, dass die Coronapandemie die Journalisten sowie die Justizverwaltung vor schwierige Aufgaben gestellt hat. Wie bei allen Lebensbereichen kam es auch in der Justiz zu Beschränkungen, die auch Auswirkungen auf den Sitzungsbetrieb haben. Seit Beginn der Coronapandemie reichen Saalkapazitäten teilweise nicht aus, um allen Interessierten Zugang zu ermöglichen. Die Saalbelegung kann jedoch nur in den Grenzen erfolgen, die unter anderem von den geltenden Arbeitsschutzvorschriften und den im konkreten Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen gezogen sind. Einem Ausweichen auf justizfremde Säle stehen vielfach Sicherheitsgründe entgegen. Ob und unter welchen Bedingungen die Saalkapazitäten erhöht werden können, muss jeweils durch die Gerichte vor Ort auf Basis der räumlichen Gegebenheiten, der Umstände des konkreten Prozesses (z. B. Dauer der Sitzung) und auch der aktuellen Pandemiesituation geprüft werden.

Zudem geht bereits aus der in Bezug genommenen Presseberichterstattung hervor, dass das Amtsgericht München in einem der mittelbar in der Fragestellung in Bezug genommenen Verfahren gerade wegen des zu erwartenden Interesses der Öffentlichkeit und der Medien als Verhandlungsort den größten Saal des Strafjustizentrums ausgewählt hat. Weiter wurde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zuzulassen (§ 169 Abs. 1 Satz 3 GVG). Dadurch wurde weiteren Pressevertretern die zumindest akustische Teilnahme an der Verhandlung ermöglicht. Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht München die Münchener Gerichtsreporter zu einem zeitnahen Gespräch eingeladen, bei dem gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten erörtert werden sollen.

In rechtspolitischer Hinsicht setzt sich Bayern seit langem für bestmögliche Arbeitsbedingungen für Journalisten im Rahmen von Berichterstattungen über Gerichtsprozesse ein. Die Diskussion um eine zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG, die in das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3546) mündete, wurde insoweit nicht zuletzt unter dem Eindruck des Auftaktes des sog. NSU-Prozesses von Bayern mit angestoßen und geprägt. Im Rahmen des genannten Gesetzgebungsverfahrens hat sich Bayern im Bundesrat dafür eingesetzt, auch eine Bildübertragung in den Arbeitsraum für Journalisten zu ermöglichen, um diesen noch bessere Arbeitsbedingungen zu bieten. Ein entsprechender Antrag Bayerns fand im Rechtsausschuss des Bundesrates jedoch keine Mehrheit. Nachdem während der Coronapandemie die Sitzplatzkapazitäten in den Sitzungssälen beschränkt werden mussten und damit ein weiteres Argument für die Bildübertragung in den Arbeitsraum für Journalisten hinzugekommen ist, wird Bayern dieses Anliegen bei Gelegenheit bundespolitisch wieder aufgreifen.

14. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Mietspiegelreformgesetz (MsRG) in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, wer demnach die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ im Freistaat ist, inwiefern Kommunen, auch jene mit weniger als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, künftig bei der Erstellung von Mietspiegeln unterstützt werden und welche Städte und Gemeinden, in denen derzeit die Mieterschutzverordnung (MiSchuV) gilt, weniger als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gemäß §§ 558c Abs. 1, 558d Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der geltenden Fassung können Mietspiegel von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter erstellt oder anerkannt werden. Gemäß § 558c Abs. 4 Satz 1 BGB sollen Gemeinden Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.

Durch das Mietspiegelreformgesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) treten mit Wirkung ab 1. Juli 2022 an die Stelle der Gemeinden die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ (§ 558c Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, § 558d Abs. 1 Satz 1 und 3 BGB n. F.). Zum selben Zeitpunkt tritt eine Neuregelung in Kraft, wonach für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern Mietspiegel zu erstellen sind (§ 558c Abs. 4 Satz 2 BGB n. F.).

Welche Umsetzungsmaßnahmen aufgrund der neuen Rechtslage auf Landesebene veranlasst sind, wird derzeit von der Staatsregierung geprüft.

Die geltende Mieterschutzverordnung (MiSchuV) vom 16. Juli 2019 (GVBl. S. 458, 552) weist insgesamt 162 bayerische Städte und Gemeinden als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne der §§ 556d Abs. 2 Satz 2, § 558 Abs. 3 Satz 2 und 577a Abs. 2 Satz 1 BGB aus. Die einzelnen Städte und Gemeinden können der Anlage zur MiSchuV, abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMiSchuV-ANL_1, entnommen werden.

Von diesen Städten und Gemeinden haben die Städte Ingolstadt, München, Rosenheim, Landshut, Passau, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Aschaffenburg, Würzburg, Augsburg, Kempten (Allgäu) und Neu-Ulm über 50 000 Einwohner, alle übrigen Städte und Gemeinden weniger als 50 000 Einwohner (Quelle: Landesamt für Statistik, Tabelle 12411-000 „Bevölkerung: Gemeinden, amtliche Einwohnerzahl“, <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/>, Stand 31. März 2021, Abruf am 28. September 2021).

15. Abgeordneter
Toni Schuberl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die in der Presseberichterstattung geschilderten Arbeitsbedingungen von Journalistinnen und Journalisten in den Münchner Gerichten, insbesondere im Strafjustizzentrum München, beurteilt (siehe den Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 21. September 2021 „Wie die Münchner Justiz mit Journalisten umgeht“), warum für Gerichtsreporterinnen und -reporter kaum noch Sitzplätze in den Verhandlungssälen vorgesehen sind, obwohl wichtige Gerichtsprozesse, die von großem öffentlichen Interesse sind, in München stattfinden, und was sie zu tun gedenkt, um Abhilfe zu schaffen, damit dem Informationsinteresse der Medienöffentlichkeit in einem angemesseneren Maße Genüge getan und eine unmittelbare Teilnahme im Gerichtssaal ermöglicht wird.

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsregierung ist sich der großen Bedeutung der Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien sehr bewusst: So hebt das Staatsministerium der Justiz in seiner Bekanntmachung über die Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL) vom 26. Mai 2014 (JMBL. S. 67), die durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (JMBL. S. 38) geändert worden ist, in Ziffer 1 hervor: „Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein. Die Berichterstattung über Zivil- und Strafverfahren trägt zum besseren Verständnis der Rechtsordnung bei. Die generalpräventive Wirkung ausgesprochener Strafen hängt weitgehend von einer sachlichen Gerichtsberichterstattung ab. Deshalb gehört es auch zu den wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden.“

Diesem auch verfassungsrechtlichen Auftrag kommen die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften – auch unter den besonderen Umständen der Coronapandemie und den damit verbundenen Einschränkungen – bestmöglich nach. Sie nehmen die in Artikel 5 des Grundgesetzes verbürgte Pressefreiheit sehr ernst und achten dieses verfassungsrechtlich hohe Gut.

Dabei ist zu beachten, dass – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikel 5 des Grundgesetzes – die Anzahl sowie die Art und Weise der Zuteilung von Plätzen für Medienvertreter im Rahmen von Gerichtsverhandlungen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit unterfällt und dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt (§ 176 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Hierbei hat er einen weiten Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund ist es dem Staatsministerium der Justiz verwehrt, die konkrete Anzahl der Plätze für Medienvertreter sowie die konkrete Art und Weise der Zuteilung der Plätze in den in der Fragestellung mittelbar in Bezug genommenen Verfahren zu bewerten. Losgelöst vom Einzelfall ist jedoch

hervorzuheben, dass bei der Zuteilung der Plätze grundsätzlich der Rückgriff auf das Prioritätsprinzip verfassungsrechtlich möglich ist (BVerfG NJW 2003, 500; NJW 2013, 1293, 1294).

Die in der Fragestellung in Bezug genommene Berichterstattung weist darauf hin, dass die Coronapandemie die Journalistinnen und Journalisten sowie die Justizverwaltung vor schwierige Aufgaben gestellt hat. Wie bei allen Lebensbereichen kam es auch in der Justiz zu Beschränkungen, die auch Auswirkungen auf den Sitzungsbetrieb haben. Seit Beginn der Coronapandemie reichen Saalkapazitäten teilweise nicht aus, um allen Interessierten Zugang zu ermöglichen. Die Saalbelegung kann jedoch nur in den Grenzen erfolgen, die unter anderem von den geltenden Arbeitsschutzvorschriften und den im konkreten Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen gezogen sind. Einem Ausweichen auf justizfremde Säle stehen vielfach Sicherheitsgründe entgegen. Ob und unter welchen Bedingungen die Saalkapazitäten erhöht werden können, muss jeweils durch die Gerichte vor Ort auf Basis der räumlichen Gegebenheiten, der Umstände des konkreten Prozesses (z. B. Dauer der Sitzung) und auch der aktuellen Pandemiesituation geprüft werden.

Zudem geht bereits aus der in Bezug genommenen Presseberichterstattung hervor, dass das Amtsgericht München in einem der mittelbar in der Fragestellung in Bezug genommenen Verfahren gerade wegen des zu erwartenden Interesses der Öffentlichkeit und der Medien als Verhandlungsort den größten Saal des Strafjustizzentrums ausgewählt hat. Weiter wurde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zuzulassen (§ 169 Abs. 1 Satz 3 GVG). Dadurch wurde weiteren Pressevertretern die zumindest akustische Teilnahme an der Verhandlung ermöglicht. Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht München die Münchener Gerichtsreporterinnen und Gerichtsreporter zu einem zeitnahen Gespräch eingeladen, bei dem gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten erörtert werden sollen.

In rechtspolitischer Hinsicht setzt sich Bayern seit langem für bestmögliche Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten im Rahmen von Berichterstattungen über Gerichtsprozesse ein. Die Diskussion um eine zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG, die in das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3546) mündete, wurde insoweit nicht zuletzt unter dem Eindruck des Auftaktes des sog. NSU-Prozesses von Bayern mit angestoßen und geprägt. Im Rahmen des genannten Gesetzgebungsverfahrens hat sich Bayern im Bundesrat dafür eingesetzt, auch eine Bildübertragung in den Arbeitsraum für Journalistinnen und Journalisten zu ermöglichen, um diesen noch bessere Arbeitsbedingungen zu bieten. Ein entsprechender Antrag Bayerns fand im Rechtsausschuss des Bundesrates jedoch keine Mehrheit. Nachdem während der Coronapandemie die Sitzplatzkapazitäten in den Sitzungssälen beschränkt werden mussten und damit ein weiteres Argument für die Bildübertragung in den Arbeitsraum für Journalistinnen und Journalisten hinzugekommen ist, wird Bayern dieses Anliegen bei Gelegenheit bundespolitisch wieder aufgreifen.

16. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich der aktuelle Corona-Impfstatus der Insassen und Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten darstellt (bitte für alle Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln nach vollständig geimpft, nur eine Impfdosis, genesen, genesen und mittlerweile geimpft, ungeimpft und aus medizinischen Gründen ungeimpft), falls noch keine Impfdaten zu den Beschäftigten vorliegen, bis wann mit dem Abschluss der nun vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Möglichkeit einer Impfstatusabfrage der Beschäftigten zu rechnen ist und aus welchen Gründen Insassen für eine Impfung aus der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ausgeführt werden müssen und nicht von der Anstaltsärztin bzw. vom Anstaltsarzt geimpft werden können, obwohl andere Schutzimpfungen (z. B. Tetanus oder Hepatitis) auch bisher bereits von der Anstaltsärztin bzw. vom Anstaltsarzt verabreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zum 31. August 2021 (aktuellere Zahlen liegen nicht vor und konnten mit vertretbarem Verwaltungsaufwand binnen der kurzen Bearbeitungsfrist nicht erhoben werden) waren rund 49,7 Prozent der Gefangenen mindestens einmal geimpft. Zum genannten Stichtag gab es insgesamt 4 159 Gefangene, die bereits über den vollen Impfschutz verfügen, sowie insgesamt 541 Gefangene, die bislang ausschließlich eine Erstimpfung erhalten haben.

Auf die einzelnen Anstalten verteilten sich die geimpften sowie derzeit noch nicht geimpften Gefangenen wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Zahl der einmal geimpften Gefangenen, die noch einer Zweitimpfung bedürfen	Zahl der Gefangenen, die über den vollen Impfschutz verfügen	Zahl der nicht geimpften Gefangenen
Aichach	44	221	130
Amberg	27	238	152
Ansbach	5	17	33
Aschaffenburg	1	63	48
Augsburg-Gablingen	92	74	364
Bad Reichenhall	2	15	13
Bamberg	0	63	95
St. Georgen-Bayreuth	64	472	259
Bernau	9	234	409
Ebrach	1	80	97
Eichstätt ¹	0	0	34
Erding	0	2	14

¹ Bei der Justizvollzugsanstalt Eichstätt handelt es sich um eine Abschiebungshafteinrichtung mit hoher Fluktuation.

Erlangen	0	29	0
Garmisch-Partenkirchen	0	20	17
Hof	14	90	73
Ingolstadt	1	6	1
Kaisheim	3	191	365
Kempten	0	123	162
Kronach	0	39	26
Landsberg am Lech	26	249	155
Landshut	38	150	168
Laufen-Lebenau	0	34	77
Memmingen	3	27	65
Mühldorf am Inn	3	36	12
München ²	83	143	764
Neuburg an der Donau	1	25	24
Neuburg-Herrenwörth	0	66	55
Niederschönenfeld	13	66	86
Nürnberg	0	476	381
Passau	7	31	26
Regensburg	14	44	66
Schweinfurt	2	45	34
Straubing	20	438	254
Traunstein	26	7	66
Weiden in der Oberpfalz	0	47	34
Würzburg	42	298	190

Für September 2021 wurden in zahlreichen Anstalten weitere Impftermine fest vereinbart, so dass Ende September voraussichtlich knapp 60 Prozent der Gefangenen mindestens einmal geimpft sein werden.

Die genannten Zahlen enthalten lediglich die zum Stichtag noch inhaftierten Gefangenen. Nicht erfasst sind die geimpften Gefangenen, die zwischenzeitlich bereits entlassen wurden. Insgesamt sind in den Anstalten daher bislang mehr Gefangene geimpft worden, als in den Zahlen zum Ausdruck kommt. Eine genaue Bezifferung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Darüber hinaus kommt aufgrund der teilweise hohen Fluktuation – insbesondere in den Untersuchungsanstalten und in Anstalten, in denen viele kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen vollzogen werden – jeden Monat eine erhebliche Zahl neuer ungeimpfter Gefangener hinzu.

Die Zahl der Gefangenen, die genesen und geimpft sind, sind in der obigen Tabelle bei der Zahl der Gefangenen enthalten, die über den vollen Impfschutz verfügen. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt insoweit nicht. Die Zahlen der genesenen Gefangenen und der Gefangenen, die aus medizinischen Gründen ungeimpft sind, liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht erhoben werden.

Jedem impfwilligen Justizvollzugsbediensteten konnte bereits frühzeitig ein Impfangebot gemacht werden. Über die polizeilichen Impfzentren wurden im Rahmen der

² Aufgrund der hohen Fluktuation in der Justizvollzugsanstalt München, in der sich insbesondere Untersuchungsgefangene befinden, beruhen die Zahlen auf einer Schätzung des dortigen medizinischen Fachdienstes.

Erstimpfung 2 548 Personen und im Rahmen der Zweitimpfung 2 395 Personen geimpft. Die Zweitgeimpften verfügen inzwischen über den vollen Impfschutz. Die etwas niedrigere Zahl der Zweitimpfungen dürfte darauf beruhen, dass einige Bedienstete (möglicherweise aus Gründen der örtlichen Nähe) über ihren Hausarzt die zweite Impfung erhalten haben. Darüber hinaus haben zahlreiche Bedienstete auf anderem Wege (insbesondere Hausarzt/örtliches Impfzentrum) bereits eine Impfung erhalten. Die genaue Impfquote bei den Bediensteten ist derzeit noch nicht bekannt. Eine Abfrage des Impf- und Serostatus der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Coronavirus war bis vor kurzem mangels einer gesetzlichen Befugnis nicht möglich. Durch Art. 12 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbHG 2021) vom 10. September 2021, BGBl. I S. 4147, wurde eine entsprechende Befugnis nun geschaffen. Eine Abfrage des Impf- und Serostatus der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten soll voraussichtlich Ende Oktober 2021 abgeschlossen sein.

Impfungen gegen das Coronavirus dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungserbringer durchführen. Die bis zum 31. August 2021 geltende Fassung sah eine entsprechende Berechtigung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und -ärzte für Arbeitsmedizin sowie die sog. Betriebsärztinnen und -ärzte vor, nicht jedoch die Anstaltsärztinnen und -ärzte. Die Impfungen der Gefangenen erfolgen daher bislang regelmäßig über die örtlichen Impfzentren und werden grundsätzlich in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Der Ausführung von Gefangenen bedarf es somit in aller Regel nicht. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat auf Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesminister für Gesundheit mit Schreiben vom 9. Juli 2021 gebeten, die Anstaltsärztinnen und -ärzte zu berechtigen, Corona-Schutzimpfungen durchzuführen und diese in die Regelungen über die Verteilung von Impfstoffen über das Apothekensystem aufzunehmen. Eine entsprechende Änderung der Rechtslage ist inzwischen erfolgt: Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Satz 5 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 dürfen ab dem 1. Oktober 2021 auch die von den Ländern beauftragten Dritten Impfungen durchführen. Hierzu gehören ausweislich Seite 24 der Begründung zur aktuellen Verordnung nunmehr auch die Justizvollzugsanstalten. Die nach der Verordnung erforderliche Beauftragung der Anstaltsärztinnen und -ärzte durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege soll zeitnah erfolgen, damit Corona-Schutzimpfungen künftig auch durch die Anstaltsärztinnen und -ärzte durchgeführt werden können.

17. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungen zu Verdachtsfällen auf Abrechnungsbetrug bei Corona-Teststationen/-zentren die Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen bei der Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg (ZKG) bislang aufgenommen hat, welchen anderen mutmaßlichen Delikten sie nachgeht und ob absehbar ist, wann ihre Bewertung der Ermittlungsergebnisse zu der rechtswidrigen Impfaktion für Beschäftigte einer sardischen Hotelanlage am Münchner Flughafen (Juni 2021) vorliegt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg werden dort aktuell 13 Ermittlungsverfahren und drei Vorermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit Corona-Teststellen geführt.

Weitere sechs Ermittlungsverfahren und 16 Vorermittlungsverfahren mit Bezug zu entsprechenden Sachverhalten wurden von der ZKG bereits abgeschlossen. Dabei hat die ZKG in 15 Vorgängen aufgrund fehlenden Anfangsverdachts für Straftaten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO), in drei Vorgängen das Ermittlungsverfahren aufgrund fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO), drei Vorgänge an eine außerbayerische Staatsanwaltschaft abgegeben und in einem Fall nach Abschluss der Vorermittlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die ZKG prüft die jeweiligen Sachverhalte unter allen rechtlichen Gesichtspunkten. In einzelnen der vorgenannten Verfahren sind auch Tatvorwürfe der Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch – StGB) und der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 StGB) Gegenstand der Ermittlungen bzw. Vorermittlungen.

Allgemein verfolgt die ZKG neben Betrugsstaten bei Abrechnungen gemäß §§ 7, 9 und 12 der Corona-Testverordnung vor allem Korruptions- und Vermögensstraftaten von Angehörigen der Heilberufe, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen, soweit die Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen werden. Sie wird daher insbesondere auch bei Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) tätig. Darüber hinaus gehören zum Zuständigkeitsbereich der ZKG auch Korruptions- und Vermögensstraftaten von Dritten, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung eines Angehörigen der Heilberufe stehen.

Nach Mitteilung der ZKG dauern die Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Impfaktion am 21. Mai 2021 in einem Hotel am Flughafen München für Mitarbeiter eines Urlaubsresorts auf Sardinien an. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen stehe derzeit noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schüler seit dem Einführen der verpflichtenden Testungen in Bayern COVID-positiv getestet wurden (bitte die bei der Staatsregierung vorhandenen Informationen ausdifferenzieren, also z. B. in ganzen Zahlen und/oder prozentual und/oder chronologisch und/oder regional, z. B. nach Landkreisen, und/oder nach Alter der Schüler und/oder nach Schulform etc.), wie zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Bestelldetails (Leistungszusagen auf beiden Seiten) für die von der Staatsregierung bei Schülern bisher eingesetzten oder zukünftig einzusetzenden Testkits (bitte laut Sicherheitsdatenblatt zugesagte Leistung und zu liefernde Stückzahlen auf der einen Seite und Quelle des Sicherheitsdatenblatts offenlegen oder jedes Sicherheitsdatenblatt der Antwort beilegen sowie Abnahmemenge auf der anderen Seite chronologisch für jeden der bei Schülern verwendeten Testkits offenlegen) lauten und welcher Fragestellung sich jeder Forschungsauftrag widmet, zu dem die Eltern mit ihrer Unterschrift zur Durchführung von COVID-Tests – sei es ein Antigentest oder ein PCR-Test etc. – bei Schülern ab der 1. Klasse ihr Einverständnis geben sollen (bitte für jeden dieser Aufträge die Fragestellung, Dauer, Umfang etc. offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Anzahl der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Die Details der Bestellung können folgender Übersicht entnommen werden:

Lieferant	Hersteller	Testname	Bisher beim StMGP angelieferte Tests
Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH	Healgen Scientific LLC	CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test	55 159 200
Technomed Service GmbH	Xiamen Boson Bio- tech Co., Ltd	Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card	23 400 000
Roche Diagnostics Deutschland GmbH	SD BIOSENSOR, INC.	SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test	9 582 000
Nal von Minden GmbH	NADAL Covid-19 Ag Selbsttest	NADAL Covid-19 Ag Selbsttest	2 000 000

Die Sicherheitsdatenblätter zu den Selbsttest-Kits sind der Beantwortung der Anfrage weitestgehend beigelegt:

Anlage 1^{*)}: Lieferant Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH

Anlage 2^{**)}: Lieferant Technomed Service GmbH

Anlage 3^{***)}: Lieferant Dialab GmbH

Anlage 4^{****)}: Lieferant Nal von Minden GmbH

Anlage 5^{*****)}: Lieferant Anton Gerl GmbH

Das Sicherheitsdatenblatt zum Selbsttest von Roche Diagnostics Deutschland GmbH kann beim Lieferanten erfragt werden.

Zum Forschungsauftrag: Die Erziehungsberechtigten der Kinder willigen nur im Rahmen der PCR-Pool-Testungen in eine wissenschaftliche Begleitstudie ein. Mit dieser soll insbesondere die Qualität der PCR-Pool-Testungen und der zugehörigen Abläufe laufend überprüft werden. Dafür wird auf Basis anonymisierter Daten z. B. untersucht, wie hoch der Anteil der im Test gefundenen Infizierten an den wirklich Infizierten ist (Sensitivität der Testungen). Hierzu werden die Auswertungsergebnisse der Poolproben und ggf. der Einzelproben an das Institut für medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) übermittelt. Es werden ausschließlich vollständig anonymisierte Daten an das IBE weitergegeben, eine Rückverfolgung hin zu den Pools bzw. den Poolteilnehmern ist weder dem IBE noch der LMU München möglich. Eine Weitergabe von Proben an das IBE erfolgt nicht. Die wissenschaftliche Begleitung ist derzeit geplant vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie es um die digitale Ausstattung der Schulen im Landkreis Starnberg steht, wie viel Geld im Rahmen des DigitalPakts Schule im Landkreis abgerufen wurde und wie seitens der Staatsregierung sichergestellt wird, dass zeitnah jedes Klassenzimmer im Landkreis über eine den heutigen Erfordernissen entsprechende digitale Ausstattung (Lehrer-PC, Großbilddarstellung, Dokumentenkamera, Audiosystem) verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

IT-Ausstattung der Schulen im Landkreis Starnberg

Die Schulen im Landkreis Starnberg besitzen die folgende Geräteausstattung gemäß der Umfrage zur IT-Ausstattung von Schulen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen (Stand: September 2021):

Geräteausstattung im Lkr. Starnberg	Anzahl
Computer	7 170
Mobile Endgeräte (Laptop + Tablet)	4 801
Mobile Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler	2 773

Die Klassenräume der Schulen im Landkreis Starnberg besitzen die folgende Ausstattungsmerkmale:

Klassenräume im Lkr. Starnberg	Anzahl
mit Beamer oder Großbildmonitor	881
mit Dokumentenkamera	623
mit WLAN	912
als Digitale Klassenzimmer	517

Dabei verfügen die insgesamt 517 digitalen Klassenzimmer im Landkreis Starnberg (neben einem Lehrerarbeitsplatz und Audiosystem) über alle drei genannten Ausstattungsmerkmale (fest installierter Beamer/Großbildmonitor, Dokumentenkamera, WLAN).

Mittelabruf in den Förderprogrammen

Vorbemerkung: Zuwendungsempfänger in den Förderprogrammen des Landes und Bundes zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen sind die kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen (Schulaufwandsträger) in ihrer Zuständigkeit für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen gem. Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Daher wurden für die nachfolgenden Auswertungen die insgesamt 26 Schulaufwandsträger mit Sitz im Landkreis Starnberg (18 kommunale und 8 private Schulaufwandsträger) einbezogen, die Schulaufwandsträger von insgesamt 45 Schulen sind. Die Schulaufwandsträger entscheiden nach den spezifischen Anforderungen über die Verteilung der Fördermittel bzw. Investitionsvorhaben auf die einzelnen Schulen.

Insgesamt haben die Schulaufwandsträger im Landkreis Starnberg in den verschiedenen Förderprogrammen zur digitalen Infrastruktur 5,6 Mio. Euro abgerufen, davon sind 2,6 Mio. Euro bereits ausbezahlt.

Programmteil	abgerufen
Digitales Klassenzimmer (Land)	1.380.977 Euro
dBIR (Basis-DigitalPakt)	2.372.890 Euro
SoLe (Sonderbudget Bund/Land)	879.420 Euro
SoLD (Sonderbudget Bund/Land)	932.000 Euro
zusammen	5.565.287 Euro

- Der Freistaat Bayern hat im Gegensatz zu anderen Ländern bereits 2018 im Zuge der Beschlüsse zum Masterplan BAYERN DIGITAL II insgesamt 212,5 Mio. Euro für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen bereitgestellt, darunter 150 Mio. Euro im Landesprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“. Für den Landkreis Starnberg stehen 1,4 Mio. Euro zur Verfügung (die Mittelauszahlung erfolgt nach Verwendungsbestätigung).
- Mit Inkrafttreten des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 am 17.05.2019 sind für Bayern weitere 778 Mio. Euro an Finanzhilfen des Bundes für Bayern hinzugekommen. Die 26 Schulaufwandsträger haben aus den Förderbudgets gemäß Anlage 1 zur Richtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) knapp 2,4 Mio. Euro an Bundesmitteln abgerufen (die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßnahmenabschluss und Vorlage des Verwendungsnachweises).
- In den beiden Sonderbudgets zu den Schülerleihgeräten und Lehrerdienstgeräten wurden in Starnberg weitere rund 1,8 Mio. Euro Fördermittel abgerufen. In den Sonderprogrammen erfolgt – abweichend von den Vorgaben im Regel-DigitalPakt – eine Sofortauszahlung an die Schulaufwandsträger bereits mit Bewilligung, so dass die vollständige Mittelauszahlung hier schon erfolgt ist.

Ausbau der Digitalen Klassenzimmer

Vereinbartes Ziel der Staatsregierung aus dem Koalitionsvertrag ist die Verbesserung der IT-Rahmenbedingungen an den Schulen, insbesondere durch Einrichtung von 50 000 digitalen Klassenzimmern. Das digitale Klassenzimmer besteht aus einem Lehrercomputer (Desktop-PC, Notebook oder Tablet), einer Präsentationseinrichtung (digitale Großbilddarstellung/Dokumentenkamera, Audiosystem) und der Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, digitale Geräte drahtlos zu nutzen (WLAN). Das für Ende der Legislaturperiode angestrebte Ausbauziel wurde mit aktuell 50 257 Digitalen Klassenzimmer (Stand: 27.09.2021) vorzeitig erreicht. Über den noch bis Mai 2024 laufenden DigitalPakt Schule sind Umsetzungsmaßnahmen und Auszahlungen noch bis Jahresende 2025 möglich. Dabei entscheiden die Schulaufwandsträger über die konkrete Verwendung der weiteren Fördermittel gemeinsam mit den Schulen auf der Grundlage der jeweiligen Ausstattungspläne in den schulischen Medienkonzepten. Der Ausbau jedes Unterrichts- und Fachraums zu einem Digitalen Klassenzimmer entspricht dabei nicht in jedem Fall den pädagogischen Anforderungen vor Ort. Gleichwohl können verbliebene Fördermittel des Bundes und Landes für einen weiteren Ausbau in diesem Bereich genutzt werden, um das erreichte Ziel des Koalitionsvertrags noch deutlicher zu übertreffen. Neben einem weiteren – am pädagogischen Bedarf der Einzelschule bemessenen – Ausbau der Digitalen Klassenzimmern stehen im DigitalPakt Schule allerdings auch die Ertüchtigung der Schulnetze sowie weitere Investitionen in digitale (mobile) Endgeräte als wichtige infrastrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Fokus.

20. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der Berichte über eine mutmaßliche „Querdenker-Schule“ in einem Hof bei Deutelhausen frage ich die Staatsregierung, wie sie auf die ersten Hinweise zu deren Existenz reagierte (bitte Schritte von der Erlangung der erstmaligen Information bis zur Schließung, Zeitpunkte und beteiligte Stellen darstellen), welche Erkenntnisse sie aktuell über den Fall hat (insbesondere zur rechtlichen Stellung der angeblichen russischen Stiftungsschule und zu deren Selbstverständnis, zu der Schulleiterin und dem Schulpersonal sowie zu den angeblich rund 50 Schülerinnen und Schülern und deren Herkunftsschulen) und wie die Staatsregierung insgesamt sicherstellt, dass sog. Nichttester (insbesondere Minderjährige, deren Eltern das Einverständnis verweigert haben) ihr Recht auf Bildung in ganz Bayern vollumfänglich wahrnehmen können (bitte auch vor dem Hintergrund einschlägiger Gerichtsurteile zur Testpflicht beantworten und auf die Möglichkeiten zur Leistungserhebung bzw. zum Erwerb schulischer Abschlüsse ohne Testbereitschaft eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu den unternommenen Schritten:

Die Regierung von Oberbayern wurde als für private Grund- und Mittelschulen im Bezirk zuständige Schulaufsichtsbehörde durch einen Anruf vom 16.09.2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Kind zum Besuch einer privaten Schule in Schechen an der bisher besuchten Schule abgemeldet worden sei. Mit E-Mail vom 18.09.2021 erhielt die Regierung von Oberbayern Unterlagen, die es nahelegten, dass eine ungenehmigte schulische Einrichtung betrieben werden könnte. Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd informierte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erstmals mit Schreiben vom 17.09.2021 über den in Frage stehenden Sachverhalt. Vorangegangen war eine Anfrage der Gemeinde Schechen an die örtlich zuständige Polizeiinspektion am selben Tag.

Eine Ortsbegehung am 20.09.2021 durch das Schulamt Rosenheim gemeinsam mit einem Vertreter der Bauaufsicht des Landratsamts Rosenheim bestätigte den Verdacht, dass eine schulische Einrichtung im Ortsteil Deutelhausen in Schechen betrieben wird. Ab dem Bekanntwerden des Betriebs einer schulischen Einrichtung auf dem Bauernhof im Ortsteil Deutelhausen in Schechen wurden von Seiten der Polizeiinspektion die Maßnahmen der originär zuständigen Behörden im Rahmen der Amts- bzw. Vollzugshilfe begleitet, um einen störungsfreien Ablauf gewähren zu können.

Der Betrieb von privaten Schulen, die öffentlichen Schulen entsprechen sollen (sog. Ersatzschulen), bedarf der staatlichen Genehmigung. Diese setzt u. a. voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen, ihren Einrichtungen und der Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen entspricht. Eine solche Genehmigung lag für den Betrieb der genannten schulischen Einrichtung nicht vor und war auch nicht beantragt. In diesem Fall kann dem Träger der Schulbetrieb und dem Lehrpersonal die Tätigkeit untersagt werden. Da nach den seinerzeit vorliegenden Erkenntnissen

insbesondere nicht davon auszugehen war, dass der Schulbetrieb genehmigungsfähig wäre, hat die Regierung von Oberbayern das öffentliche Interesse für die Untersagung festgestellt.

Die Nutzung zum Betrieb einer schulischen Einrichtung ist im genannten Fall daneben auch baurechtlich bereits formell illegal, weil keine entsprechende Baugenehmigung vorhanden ist. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen aufgegebenen Bauernhof im Außenbereich.

Die Regierung von Oberbayern als staatliche Schulaufsichtsbehörde und das Landratsamt Rosenheim als Bauaufsichtsbehörde haben daher jeweils mit Bescheiden vom 22.09.2021 den Betrieb einer privaten schulischen Einrichtung auf dem Bauernhof im Ortsteil Deutelhausen in Schechen mit sofortiger Wirkung untersagt. Gleichzeitig wurde einer Person die Tätigkeit als Leitung und als Lehrkraft in dieser Einrichtung schulaufsichtlich untersagt. Die sofort vollziehbaren Untersagungsbescheide wurden der Leitung und der Betreiberin des schulischen Betriebs sowie dem Grundstückseigentümer und den Nutzungsberechtigten am 22.09.2021 bekanntgegeben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Untersagungsverfügungen werden jeweils Zwangsgelder in Höhe von bis zu 20.000 Euro fällig.

Zu Erkenntnissen zur angeblichen Trägerstiftung:

Über die Stiftung „Freiheit braucht Mut“, die als Trägerin der schulischen Einrichtung geführt wird, liegen keine Erkenntnisse vor. Der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern ist diese unbekannt.

Zu Erkenntnissen zu Schulleiterin, Schulpersonal, Schülerinnen und Schülern:

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung – die über bereits bekanntgewordene Aspekte hinausgeht, welche im Folgenden wiedergegeben werden – nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Entsprechend wird zur Leiterin der Einrichtung bzw. Schulleiterin mitgeteilt: Es handelt sich um eine verbeamtete staatliche Lehrkraft in Oberbayern. Aufgrund des Gesamtkomplexes um die Vorfälle in Schechen werden derzeit dienstrechtliche Konsequenzen geprüft. Daneben wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit eingeleitet.

Zu den Kindern, die die Einrichtung besucht haben, wird mitgeteilt: Derzeit liegen in zwei Fällen Hinweise vor, die die Verletzung der Schulpflicht nahelegen. Die Regierung von Oberbayern geht diesem Verdacht nach.

Bezüglich der übrigen Schülerinnen und Schüler wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die nach § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom Präsenzunterricht beurlaubt sind oder nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) wegen Verweigerung eines Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen. Entsprechend ist hier bisher nicht von einer Verletzung der Schulpflicht auszugehen, zumal in Bayern derzeit eine Testobliegenheit, aber keine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler besteht.

Zu Folgen der Testverweigerung für das schulische Fortkommen vor dem Hintergrund der Testobliegenheit:

Jede Schule wird sich bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist. Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, unter Umständen derzeit nicht erworben werden können. Die Schulordnungen sehen aber Möglichkeiten zur Nachholung von versäumten Leistungsnachweisen und Ersatzprüfungen vor.

21. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Klassen mit dem Beginn des Schuljahres 2021/2022 an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Oberfranken zusammengelegt oder gestrichen wurden (bitte tabellarisch einzeln nach Schulform und Klassenstufe angeben), aus welchen Gründen diese Klassenaufösungen jeweils stattfanden und was die Staatsregierung unternimmt, um die Unterrichtsversorgung in Oberfranken zu stärken?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Klassenbildung, die sich stets auf ein gesamtes Schuljahr bezieht, muss bayernweit vergleichbaren Rahmenbedingungen unterliegen, die in den Klassenbildungsrichtlinien vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich neu festgelegt werden. Demnach liegt im Schuljahr 2021/2022 die Mindestschülerzahl in allen Klassen der Grundschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bei 13 und die maximale Schülerzahl bei 28. An den Mittelschulen gilt die Höchstschrülerzahl 30 als unverbindliche Richtzahl. Ferner werden in allen Jahrgangsstufen der Grund- und Mittelschulen, in denen mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben, Teilungen vorgenommen, wenn die Schülerzahl 25 überschritten wird. Zudem gilt für die Deutschklassen, dass hier die Schülerzahl 20 nicht überschritten werden soll. Die Staatlichen Schulämter, die für die Umsetzung der Klassenbildung zuständig sind, nehmen die Klassenbildung auf Basis der gültigen Klassenbildungsrichtlinien sowie der Schülerzahlen in einem Schulamtsbezirk vor. Klassen können von einem Schuljahr zum nächsten zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl in einer Klasse oder Jahrgangsstufe entsprechend abgenommen hat, z. B. wenn Schülerinnen und Schüler wegen Umzugs oder anderer Gründe ausgetreten sind. Umgekehrt können jeweils zu Schuljahresbeginn Klassen geteilt werden, wenn sich die Schülerzahl beispielsweise durch Zuzüge erhöht.

Im Bereich der Förderschulen sind die Vorgaben zur Klassenbildung im jährlichen Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte, die verschiedenen Förderschulformen und die Jahrgangsstufen ausgerichtet. Entsprechend sind Höchstschrülerzahlen je Klasse für die Schulaufsicht bei den Regierungen und die Schulen vorgegeben. Im Rahmen dieser Vorgaben und auf Grundlage der in der Schule tatsächlich anwesenden Schüler werden die Klassen jährlich neu gebildet. Die für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Lehrerwochenstunden pro Klasse an Förderschulen gehen über die für die Erfüllung des Pflichtunterrichts erforderlichen Lehrerkapazitäten hinaus. Sie eröffnen Möglichkeiten, bei der Stundenplangestaltung entsprechend der jeweiligen Unterrichtssituation und Anforderungsstruktur Klassen- oder Gruppenteilungen und Doppelbesetzungen zu planen.

Die Unterrichtsversorgung für den Pflichtunterricht, den Wahlpflichtunterricht und besondere Unterrichtsangebote wurde an allen Grund-, Mittel- und Förderschulen zum Schuljahresbeginn 2021/2022 auf Basis der jährlich neu erstellten regionalisierten Schülerprognose sowie der Schülerzahlmeldungen der Regierungen sichergestellt. Um insbesondere Schulen im ländlichen Raum nachhaltig zu unterstützen, wurden über die Grundversorgung von Grund- und Mittelschulen hinaus weitere Zuschläge ausgebracht, die zweckgebunden oder regionalspezifisch begründet sind. Davon profitiert auch der Regierungsbezirk Oberfranken.

Eine Erhebung zur jährlichen Änderung der Klassenbildung an den einzelnen Schulen erfolgt nicht und wäre mit Blick auf die o. g. Rahmenbedingungen nicht aussagekräftig.

22. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder im laufenden Schuljahr nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden und bei wie vielen Kindern sich die Erziehungsberechtigten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG für eine Verschiebung der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr entschieden haben (bitte unter Angabe der Gründe für die Zurückstellung und der Zahlen für die letzten fünf Jahre)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Amtliche Daten zu den Zurückstellungen und den Verschiebungen des Beginns der Schulpflicht zum Schuljahr 2021/2022 liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor.

Zum Schuljahr 2020/2021 gab es an den bayerischen Grundschulen insgesamt 7 511 Zurückstellungen gem. Art. 37 Abs. 2 BayEUG. Zusätzlich wurde bei 15 416 Kindern, die im Zeitraum 01.07. bis 30.09.2014 geboren wurden, der Beginn der Schulpflicht an der Grundschule im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Jahr verschoben.

Zum Schuljahr 2019/2020 liegen entsprechende belastbare Daten nicht vor, weshalb ersatzweise zu den zum Schuljahr 2020/2021 eingeschulten Kindern berichtet wird. Demnach wurden zum Schuljahr 2020/2021 insgesamt 12 887 im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2013 geborene Kinder eingeschult (unabhängig davon, ob im Vorjahr eine Zurückstellung von der Einschulung oder eine Verschiebung des Beginns der Schulpflicht erfolgte). Außerdem wurden zum Schuljahr 2020/2021 weitere 4 109 Kinder (außerhalb der genannten Geburtsmonate) eingeschult, die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellt wurden.

Die Möglichkeit, den Beginn der Schulpflicht auf das darauffolgende Schuljahr zu verschieben, gibt es erst seit dem Schuljahr 2019/2020. Für weiter zurückliegende Jahre entwickelte sich die Anzahl der gem. Art. 37 Abs. 2 BayEUG von der Einschulung an bayerischen Grundschulen zurückgestellten Kinder wie folgt:

- 14 222 Zurückstellungen zum Schuljahr 2016/2017
- 14 215 Zurückstellungen zum Schuljahr 2017/2018
- 14 594 Zurückstellungen zum Schuljahr 2018/2019

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden die Gründe für die einzelnen Zurückstellungen nicht erhoben, weshalb dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierzu keine Informationen vorliegen.

23. Abgeordnete
Ursula Sowa
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Bund und Länder eine Einigung über den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 erzielt haben, frage ich die Staatsregierung, welcher Anteil der Mittel aus dem Sondervermögen für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Bayern vorgesehen ist, wie das Engagement der Staatsregierung aussieht, um den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern zu fördern, und wie sie den zeitlichen Rahmen für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Das Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 wird der Rechtsanspruch zunächst für alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe gelten. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden. Damit hätte ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule normiert hat. Vielmehr handelt es sich um einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter. Den Kommunen als Normadressaten steht es frei, entsprechende Plätze bedarfsgerecht in Kindertageseinrichtungen (typischerweise: Horte) oder in schulischen Ganztagsangeboten vorzuhalten. Damit müssen keineswegs alle bayerischen Grundschulen baulich so verändert werden, dass sie sich für den Ganztagsschulbetrieb eignen. Überdies besuchen zahlreiche Kinder bereits jetzt ein Ganztagsangebot: Gegenwärtig werden ca. 55 Prozent aller Schulkinder im Grundschulalter ganztägig in einem der bayerischen Systeme (Ganztagschule, Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung usw.) betreut.

Die Staatsregierung beabsichtigt in enger Kooperation zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zeitnah mit den kommunalen Spitzenverbänden in Gespräche zur Umsetzung des Rechtsanspruchs einzutreten, da nun mit dem Beschluss des Ganztagsförderungsgesetzes durch den Bundestag bzw. Bundesrat im September 2021 Planungssicherheit besteht. Die Ergebnisse dieser Gespräche bleiben abzuwarten. Im Rahmen früherer Beratungen von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden zum Ganztagsausbau in Bayern (Bildungsgipfel 2010; Ganztagsgipfel 2015) konnten bereits Grundlagen geschaffen werden, auf denen nun aufgebaut werden kann. Insbesondere die Neugestaltung der bayerischen Schulbauförderung (Flächenbandbreiten von 2017), die auf die Beschlüsse des Ganztagsgipfels von 2015 zurückgeht, hat dem Ausbau von Räumen zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Grundschulen enormen Schub verliehen.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch im Bereich der Grundschulen können Kommunen zunächst auf die staatliche Schulbauförderung gemäß dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zurückgreifen. Zusätzlich werden Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen einer Investitionskostenförderung vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro unterstützt. Bereits im Jahr 2021 können im Rahmen eines Sonderprogramms auf Basis der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ Zuwendungen zu Investitionstätigkeiten für die Neuschaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote durch den Freistaat Bayern gewährt werden.

Der Gesetzesentwurf des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) unter Artikel 3 des Entwurfs des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) sieht zudem vor, dass der Bund in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Mrd. Euro Finanzhilfen als Basismittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3, § 1, Abs. 2, GaFöG). Dieser Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung auf die Länder verteilt, so dass demnach auf Bayern ein Betrag von rund 311 Mio. Euro entfallen wird (vgl. Art. 3, § 4, Abs. 1, GaFöG). Weitere Einzelheiten werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festzulegen sein. Erst frühestens ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung werden die Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden können.

24. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele aller Grund- und Förderschulen am 27. September 2021 mit Pooltests ausgestattet waren, bis wann mit einer flächendeckenden Versorgung aller Grund- und Förderschulen mit PCR-Pooltests gerechnet wird und wie die weitere Planung der Verteilung von Pooltests an allen anderen Schulen in Bayern ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei den ab dem 20.09.2021 an den Grundschulen, Grundschulstufen der Förderzentren und Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen zum Einsatz kommenden Tests handelt es sich um sogenannte Lolli-Tests, die mittels PCR-Verfahren in ausgewählten Laboren ausgewertet werden. Hierzu geben die Schülerinnen und Schüler durch Lutschen auf dem Abstrichtupfer („Lolli“) zuerst eine Probe für den Pool ab und anschließend noch eine Probe für die ggf. notwendige Einzeltestung nach positivem Pool. Bei den eingesetzten PCR-Pool-Tests handelt es sich nicht um ein spezielles Testkit eines bestimmten Anbieters, das man z. B. in einer Apotheke erwerben kann, stattdessen werden die Lollis zusammen mit den Pool-Gefäßen (Falcon-Tubes) und dem Transportmaterial (insbesondere Tüten zum sicheren Transport) durch die Labore an den Schulen angeliefert.

Die betroffenen Schulen wurden flächendeckend mit den nötigen Testmaterialien für einen Start der PCR-Pool-Tests ab dem 20.09.2021 ausgestattet; soweit an einzelnen Schulen nicht alle Testmaterialien in ausreichendem Maße zu Beginn vorhanden waren, erfolgt eine Nachlieferung unmittelbar durch die für die Schulen zuständigen Labore. Derzeit ist die Einführung von PCR-Pool-Tests an weiterführenden Schulen in Bayern nicht geplant.

25. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann die Stadt Hirschau den zweiten Förderantrag zur Sanierung der Mittelschule Hirschau gestellt hat, ob er bereits beschieden wurde und falls ja, wann die Fördergelder fällig werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Freistaat Bayern unterstützt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs kommunale Körperschaften bei Baumaßnahmen an Schulgebäuden öffentlicher Schulen einschließlich bedarfsnotwendiger Schulsportanlagen mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Nach Mitteilung der zuständigen Regierung der Oberpfalz beläuft sich die Gesamtzuweisung von Fördermitteln für den Umbau und die Generalsanierung der Grundschule und Mittelschule Hirschau auf 3.550.000 Euro (Fördersatz von 47,45 Prozent). Die erste Bewilligung von Fördermitteln erfolgte am 25.05.2020 in Höhe von 750.000 Euro. Davon wurden bereits 253.000 Euro ausgezahlt. Am 22.06.2021 wurden weitere 1.100.000 Euro bewilligt. Diese Mittel wurden von der Stadt Hirschau noch nicht abgerufen. Somit sind noch 1.597.000 Euro abrufbar.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Die Förderung kommunaler Bauinvestitionen zum Ausbau von förmlich genehmigten gebundenen oder offenen Ganztagsangeboten (Art. 6 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) erfolgt im Rahmen des Sonderprogramms „FAGplus15“. Für die Schaffung von Räumen für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule und Mittelschule Hirschau wurde zusätzlich eine Gesamtzuweisung von Fördermitteln in Höhe von 935.000 Euro (62,58 Prozent) bewilligt. Die erste Bewilligung von Fördermitteln erfolgte am 26.05.2020 in Höhe von 200.000 Euro. Davon wurden bereits 74.000 Euro ausgezahlt. Am 24.06.2021 wurden weitere 200.000 Euro bewilligt. Diese Mittel wurden von der Stadt Hirschau noch nicht abgerufen. Somit sind hier noch 326.000 Euro abrufbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler angekündigte Summe von 500.000 Euro, die die Staatsregierung für die Initiative „Restart“ für das kommende Präsenzsemester bereitstellt, auf die einzelnen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Universitäten und Kunsthochschulen aufteilt (bitte unter Angabe der jeweils eingesetzten Maßnahmen für die einzelnen Hochschulen) und wie personell und finanziell sichergestellt wird, dass die 3G-Regel im Wintersemester an den einzelnen Hochschulen ohne zusätzliche Belastung für die Hochschulen kontrolliert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Aufteilung der Mittel im Rahmen der Initiative „restart – willkommen zurück“:

Die Staatsregierung unterstützt die staatlichen Hochschulen im Rahmen der Initiative „restart – willkommen zurück“ mit Förderbeträgen von insgesamt 437.000 Euro. Dieser Betrag wird noch durch finanzielle, sachliche und/oder personelle Eigenmittel der staatlichen bayerischen Hochschulen ergänzt. Damit ergibt sich ein Gesamteinsatz von Mitteln im Rahmen der Initiative „restart – willkommen zurück“ in Höhe von rund 500.000 Euro.

Der beigefügten Tabelle^{*)} können die einzelnen Projekte der an der Initiative teilnehmenden staatlichen Hochschulen (mit Bezeichnung des Projekts) und der jeweils vom Freistaat zur Verfügung gestellte finanzielle Unterstützungsbetrag (ohne Eigenmittel der Hochschulen) in Euro entnommen werden.

Zur personellen und finanziellen Sicherstellung der 3G-Kontrollen:

Der Freistaat sorgt für eine stabile und umfassende Finanzierung der staatlichen Hochschulen, die auch im Wintersemester 2021/2022 das jederzeit tragfähige Fundament für die eigenverantwortliche Absicherung eines möglichst infektionsgeschützten Hochschulbetriebs unter den jeweiligen Bedingungen der COVID-19-Pandemie ist. Dabei wird auf den finanziell abgesicherten Vollzug der 3G-Regel besonderes Augenmerk gelegt.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der coronaveranlassten Kulturhilfen des Freistaates Bayern (insbesondere Soloselbstständigen-Programm, Stipendienprogramm, Spielstätten- und Veranstalterprogramm und Hilfsprogramm für Laienmusik, insbesondere im Hinblick auf Antragszahlen, bewilligte Anträge, abgelehnte Anträge und Mittelabruf im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln) ist, was zahlenmäßig und qualitativ die maßgeblichen Gründe für die Ablehnung von Anträgen bzw. für die Rückforderung von bewilligten Hilfen waren und wie die aktuellen Zahlen für Bayern zur Inanspruchnahme von Hilfen aus dem Neustart-Sofortprogramm sowie dem Förderprogramm Neustart Kultur des Bundes sind (insbesondere Zahl der Anträge in den einzelnen Teilprogrammen, Zahl der Bewilligungen in den einzelnen Teilprogrammen, bewilligte Mittel in den einzelnen Teilprogrammen jeweils für Bayern)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der als Anlage beigefügten Übersicht kann der aktuelle Antrags- und Bewilligungsstand der pandemiebedingten Hilfsprogramme des Freistaates Bayern im Kunst- und Kulturbereich entnommen werden (Stand 28.09.2021).*)

Die einzelnen Gründe für eine Ablehnung von Anträgen oder (Teil-)Rückforderungen bei den Hilfsprogrammen des Freistaates Bayern werden insbesondere angesichts der enormen Belastung der Regierungen als Bewilligungsbehörden statistisch nicht erhoben. Rückforderungen erfolgen in der Regel, wenn sich die Einnahmesituation der Antragsteller besser entwickelt hat als bei der Antragstellung erwartet.

Zur Inanspruchnahme des Programms Neustart Kultur durch bayerische Antragsteller liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine Statistischen Erhebungen vor, da es sich um ein Programm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien handelt, das im Auftrag des Bundes durch die Spitzenverbände auf Bundesebene vollzogen wird und von dort entsprechende Daten, die auch die Kultusministerkonferenz erbeten hat, bisher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übermittelt ergänzend folgende Ausführungen aus seinem Zuständigkeitsbereich:

Viele Kulturschaffende profitieren auch von den Neustart-Hilfen als Teil der Überbrückungshilfen des Bundes. Die Neustarthilfe für Selbständige umfasst den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe Plus steht für die Zeit Juli bis September 2021 zur Verfügung und wird aktuell bis Dezember 2021 verlängert. In Bayern wurden von Selbständigen der Branche Kunst, Unterhaltung und Erholung (Branchenschlüssel R) 4 559 Anträge in der Neustarthilfe gestellt. Davon sind 4 435 Anträge bewilligt und 26,3 Mio. Euro ausgezahlt. In der Neustarthilfe Plus wurden 1 147 Anträge gestellt. Davon sind aktuell bereits 955 bewilligt. 3,4 Mio. Euro sind ausgezahlt. In den insgesamt in Bayern ausgezahlten Förderungen der Neustarthilfe von 230 Mio. Euro und der Neustarthilfe Plus von 22 Mio. Euro sind zudem weitere Kulturschaffende berücksichtigt, die in anderen Branchenschlüsseln

erfasst sind (z. B. M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, P Erziehung und Unterricht, S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen und J Information und Kommunikation).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

28. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler kündigte in einem Interview mit der Bayern 2-Radiowelt engmaschige 3G-Stichprobenkontrollen an, weshalb ich die Staatsregierung frage, wer genau (z. B. Mitarbeiter des Ministeriums, ein vom Ministerium engagierter Sicherheitsdienst, die Universitäten selbst etc.) diese Stichproben durchführen wird, ob Tests auch über den 30. November 2021 hinaus für Studierende kostenlos sein werden und welche Bilanz die Staatsregierung zu den Impfkationen zieht (bitte unter Angabe der Teilnehmerzahl und an welchen Universitäten bzw. Hochschulen Impfkationen stattfanden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Durchführung von Stichproben durch die Hochschulen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021, die derzeit befristet bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 in Kraft ist, sind die Hochschulen zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die Überprüfung der 3G-Regel – durch die Hochschulen – hat gemäß Nr. 2.3, Satz 7 des Rahmenkonzepts für Hochschulen vom 21. September 2021 (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 21. September 2021, BayMBI. 2021 Nr. 669) im Wege von konsequenten, engmaschigen und regelmäßigen Stichproben zu erfolgen. Das individuelle Infektionsschutzkonzept der Hochschule muss nähere Ausführungen zur Durchführung von Stichprobenkontrollen und zur Erfüllung einer angemessenen Kontrollquote enthalten (Rahmenkonzept für Hochschulen, Nr. 2.3, Satz 6). Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind (Rahmenkonzept für Hochschulen, Nr. 1.5, Satz 1). Näheres zu den Zuständigkeiten regelt das individuelle Infektionsschutzkonzept (Rahmenkonzept für Hochschulen, Nr. 1.5, Satz 1) an der einzelnen Hochschule.

Mit der Verantwortung zur eigenständigen Wahrnehmung der 3G-Kontrolle wurde auch die Möglichkeit, die konkreten personellen Zuständigkeiten für die Umsetzung der Stichprobenkontrollen anhand der organisatorischen Gegebenheiten vor Ort zu verteilen, in die Hände der jeweiligen Hochschule gelegt. Damit ist gleichzeitig ein funktionierender Gleichklang mit der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltung der Hochschulen gewährleistet.

Zur Frage der Kostenfreiheit der Testungen für Studierende:

In Umsetzung des Beschlusses der Staatsregierung vom 31. August 2021 soll ein reibungsloser und erfolgreicher Einstieg in das Wintersemester 2021/2022 durch ein organisiertes Angebot an kostenfreien Tests ermöglicht werden. Dieses kostenfreie Testangebot, das der Freistaat den Studierenden zur Verfügung stellt, um ihnen den Semesterstart zu erleichtern, gilt bis zum 30. November 2021. Unberührt bleibt gegebenenfalls eine (weitergehende) Kostenfreiheit von Tests im Rahmen der „Bürgerfestungen“. Dies gilt für bestimmte Personengruppen, insbesondere solche, die sich nicht impfen lassen können.

Zum Erfolg der Bayerischen Impfkampagne für Studierende:

Das in Abstimmung der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege sowie mit den Hochschulen ausgearbeitete Konzept für Impfaktionen für Studentinnen und Studenten (sowie künftige Studienanfängerinnen und Studienanfänger) stellt ein bayernweites Konzept dar, in das alle Hochschulen in Bayern (sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Hochschulen sowie außerbayerische Hochschulen, die in Bayern Studiengänge durchführen) einbezogen worden sind. Damit wurden alle Studentinnen und Studenten in Bayern – neben den Angeboten an ihrem Wohnsitz – mit konkreten Impfangeboten auch an ihren Studienorten adressiert. Alle staatlichen Hochschulen haben sich an der Einbeziehung der Studentinnen und Studenten in die Bayerische Impfstrategie beziehungsweise an der Impfkampagne für die Studentinnen und Studenten beteiligt. Die Hochschulen haben breit über die Impfangebote vor Ort informiert. Die an den Studienorten durchgeführten Impfaktionen haben gut funktioniert. Soweit eine einzelne Hochschule bisher noch keine besonderen Impfaktionen vor Ort durchgeführt hat, beruhte dies auf einer Abwägung des voraussichtlichen Interesses an der Wahrnehmung des Angebotes (insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit) mit dem damit verbundenen Aufwand im Vergleich zur Nutzung der allgemeinen Impfinfrastruktur oder es wurden z. T. gerade auch gezielt die allgemeinen Impfmöglichkeiten vermittelt (z. B. Impfung in einer Arztpraxis). In der Gesamtschau der allgemeinen Impfkampagne und der zielgruppenspezifischen Impfaktionen an den Studienstandorten in Bayern im Rahmen der Bayerischen Impfstrategie war die Umsetzung des Impfangebotes in der Bevölkerungsgruppe der Studierenden ein klarer Erfolg. Im Austausch mit den bayerischen Hochschulen ist deutlich geworden, dass ein Großteil der Studierenden in Bayern bereits ihr Impfangebot wahrgenommen hat, bei Reihenimpfungen im Zuge von (Sammel-)Impfterminen unmittelbar an den Hochschulstandorten oder auch durch eine Nutzung der allgemein eröffneten Impfmöglichkeiten. Die erfolgreiche Impfkampagne für die Studierenden wird weiter fortgesetzt.

29. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Unterlagen bzw. Dokumente vorliegen, die die von ihr wiederkehrend aufgebrachte These belegen (siehe hierzu z. B. die Rede von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler bei der Eröffnung der Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg am 17.09.2021), dass der Vermieter/Investor durch die Umgestaltung zugunsten der Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg eine ganze Etage verloren habe (bitte um konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf Akten mit Datum und deren Auflistung und Beifügung als Anlage in Kopie, die auch zeigen, wie groß die Fläche ist, die verloren gegangen sei), auf welche Grundlage sie sich beruft, dass es sich hinsichtlich des Standorts des Deutschen Museums in Nürnberg keinesfalls um eine sogenannte Lage im „Randbereich der Altstadt“ handelt, so wie es der Gutachterausschuss der kreisfreien Stadt Nürnberg mehrfach feststellte (vgl. Grundstücksmarktberichte 2017 bis 2020), wobei Staatsminister Bernd Sibler in seiner Stellungnahme zu den beiden gutachterlichen Stellungnahmen vom 01.09.2021 den Fakt der Lage im „Randbereich der Altstadt“ gar als „fachlich zweifelhaft“ wertete (bitte um Darlegung der Quellen samt Datum mit genauer Zuordnung (Auflistung und Beifügung als Anlagen in Kopie), die z. B. eine 1A-Lage beweisen, so wie es auch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) einmal bezeichnete), und wie die Staatsregierung den offenkundig gravierenden Fehler der IMBY in der Stellungnahme vom 16.03.2017 (vgl. S. 4 bis 5) bewertet, in der sie fälschlicherweise den Augustinerhof unter Berufung auf den Immobilienreport 2016 der Stadt Nürnberg³ in den Bereich „Geschäftskern“ (gelb) mit 20 bis 60 Euro pro m² einordnete, statt in den Bereich „Geschäftskern – Randbereich“ (blau) mit 10 bis 25 Euro pro m², wie es eigentlich zutreffend gewesen wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die für die museale Nutzung erforderlichen Raumzuschnitte erforderten die Hinzunahme des obersten Stockwerks und die dadurch ermöglichte Herausnahme eines gesamten Geschoßes, um so, zusätzlich zu den ergänzend geplanten Lufträumen, die für eine museale Nutzung erforderlichen Geschoßhöhen zu erreichen. Anstelle der zunächst vom Investor vorgesehenen sieben Stockwerke (EG plus vier Obergeschoße plus Dachgeschoß plus Speicher) erfolgte aufgrund der für die museale Nutzung benötigten größeren Raumhöhen die Herausnahme eines Stockwerks, sodass nun EG, drei barrierefreie museale Obergeschoße sowie im Dachgeschoß Büro- und Lagerflächen und ein Speicher vorhanden sind.

Die Stadt Nürnberg selbst stellt auf ihrem Stadtportal fest: „Das Augustinerhof Areal liegt im Herzen der Nürnberger Altstadt in der Nähe des Hauptmarkts.“⁴

³ <https://silo.tips/download/wirtschaftsreferat-immobilienreport-2016>

⁴ <https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/augustinerhof.html>

Die IMBY bewertete die Lage des Projekts „Augustinerhof“ im Herzen der Nürnberger Altstadt als einen der attraktivsten Standorte in Nürnberg in Bezug auf die geplante museale Nutzung. Die bekanntesten Sehenswürdigkeiten Nürnbergs (z. B. Kaiserburg, Hauptmarkt mit Schöner Brunnen, historischer Trödelmarkt etc.) sowie die Fußgängerzone befinden sich in fußläufiger Entfernung, so dass der Standort ein erhebliches touristisches Potenzial mit hoher Passantenfrequenz an touristischen Besuchern birgt. Die Parkmöglichkeiten (Busse und PKW) sowie die Anbindung an den ÖPNV (U-Bahn, Bus) sind als sehr gut zu bewerten.

In der Stellungnahme der IMBY vom 16.03.2017 wurde aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit der musealen Nutzung mit Einzelhandelsflächen keine Einordnung in den „Geschäftskern“ (gelb) des Immobilienreports 2016 der Stadt Nürnberg vorgenommen, sondern die Preise des Immobilienreports hilfsweise zur Plausibilisierung herangezogen.

30. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Zeitplan für das geplante Gesetzgebungsverfahren für ein Hochschulinnovationsgesetz ist, aufgrund welcher inhaltlichen Punkte der Gesetzentwurf bisher noch nicht vom Ministerrat beschlossen wurde und ggf. welche Ressorts bislang die Zeichnung der Ministerratsvorlage zur Gesetzesinitiative verweigert haben.

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Entwurf des Hochschulinnovationsgesetzes soll im Herbst dem Landtag übermittelt werden. Die Sommerpause wurde genutzt, um Änderungen, die auf Grundlage der umfangreichen Verbändeanhörung vorgenommen wurden, mit den betroffenen Ressorts abzustimmen.

31. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Fälle von Punkteabzug und schlechteren Bewertungen ihr bei Hochschulprüfungen in Folge des Nichtverwendens von Gendersternchen bekannt sind, welche konkreten Bestrafungen ihr durch „Genderstrafzettel“ von Rektorat, Senat oder Hochschulräten an Hochschulen bekannt sind und welche konkreten gesetzgeberischen Vorgaben die Staatsregierung den Hochschulen zum Verbot oder zur Verhinderung geschlechtersensibler Sprache zu machen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aus dem Kreis der Studierenden wurden an die Staatsregierung die grundsätzliche Besorgnis und allgemeine Hinweise herangetragen, dass Sprachleitfäden zu gendergerechter Sprache, die es an bayerischen Hochschulen gebe, durch Korrekturhinweise Bewertungsmaßstäbe setzen und sich negativ auf die Prüfungsergebnisse auswirken könnten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat sich unmittelbar dieser Hinweise angenommen. Mit Schreiben vom 15. September 2021 wurden alle staatlichen Hochschulen in Bayern noch einmal darauf hingewiesen, dass sich aus den Sprachleitfäden grundsätzlich keine Benachteiligung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Auswahlentscheidungen ableiten darf.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geht selbstverständlich jedem konkreten Hinweis unmittelbar nach und prüft die Einhaltung dieser Vorgaben.

Die Staatsregierung prüft momentan Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen.

32. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob es zutreffend ist, dass es auf dem Gelände des Zukunftsmuseums in Nürnberg keine Fahrradständer gibt, aber ein dem Museum angeschlossenes (Auto-)Parkhaus errichtet wurde, und ob noch geplant ist, vor Ort Stellplätze für Fahrräder, ggf. mit Lademöglichkeit für E-Bikes, zu errichten und falls ja, bitte mit Angabe des Zeitpunktes?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aufgrund einer Stellungnahme des Deutschen Museums wird folgende Antwort gegeben: Das Deutsche Museum ist weder Bauherr noch Eigentümer des Augustinerhofes, sondern bloßer Mieter der Museumsräumlichkeiten.

Es handelt sich um eine öffentliche Tiefgarage. Die Garage ist im Besitz der Alpha Gruppe und ist weder dem Hotel noch dem Museum „angeschlossen“. Fahrradstellplätze sind Sache des Vermieters und liegen nicht im Einflussbereich des Deutschen Museums. Die Alpha Gruppe ist gemäß der Baugenehmigung dazu verpflichtet, Fahrradstellplätze zur Verfügung zu stellen. Nach dortiger Auskunft war aufgrund von Lieferschwierigkeiten die Installation noch nicht möglich. Sobald die notwendigen Teile geliefert worden sind, werden die Stellplätze geschaffen, die dann auch für die Besucherinnen und Besucher des Deutschen Museums Nürnberg zur Verfügung stehen.

Der Staatsregierung ist die Etablierung von Fahrradstellplätzen im Allgemeinen sowie am Standort des Deutschen Museums Nürnberg im Besonderen ein Anliegen. Deshalb begrüßt sie, dass die notwendige Infrastruktur entstehen wird und wird dies aktiv weiterverfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

33. Abgeordneter **Benjamin Adjei**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil von erneuerbaren Energien am Stromverbrauch für bayerische Rechenzentren jeweils in den Jahren 2016 bis 2021 (bitte in Prozent angeben) war, ob sie ein umfangreiches Kataster für diese Rechenzentren zu erstellen plant (bitte Zeitrahmen angeben) und welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung unternimmt, um den Aufbau und Betrieb der Rechenzentren ökologisch und nachhaltig auszugestalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann ausschließlich für die unmittelbar staatlichen Rechenzentren (BayernServer mit IT-Dienstleistungszentrum, Rechenzentrum Nord im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und das Polizeirechenzentrum im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration) antworten:

Anteil der erneuerbaren Energien beim Stromverbrauch

	2016 – 2017	2018	2019	ab 2020
IT-DLZ	kurzfristig nicht zu ermitteln	49 Prozent	63 Prozent	100 Prozent
RZ-Nord	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent
Polizei	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent

Erkenntnisse über private bayerische Rechenzentren liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mangels entsprechender Zuständigkeit nicht vor.

Ein umfangreiches Kataster für die drei Rechenzentren ist nicht geplant. Die drei genannten staatlichen Rechenzentren legen besonderen Wert auf Green IT, z. B. durch:

- intelligente Kühlungsstrategien in den Rechenzentren (Warm- und Kaltgänge)
- Bewertung von Umwelt-Labels bei größeren Hardware-Ausschreibungen
- Virtualisierung auf verschiedenen Ebenen zur besseren Auslastung der IT-Systeme
- Wärmerückgewinnung der Abwärme des Rechenzentrums für Heizung und Warmwasser des Bürogebäudes

34. Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Da der frühere Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege, [REDACTED], die rund 730.000 Euro, zu deren Zahlung er nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg verurteilt wurde, laut Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 18/17763) noch nicht an den Freistaat zurückgezahlt hat, frage ich die Staatsregierung, was der Freistaat bislang unternommen hat, um an das rückzuzahlende Geld nebst Zinsen zu kommen, und was der Freistaat gedenkt zu unternehmen, um an das rückzuzahlende Geld nebst Zinsen zu kommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg hat sich der Beklagte mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung gewandt. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs darüber steht noch aus. Daher ist die Angelegenheit bisher nicht rechtskräftig entschieden.

35. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Schäden aufgrund der Starkregenvorfälle im Raum Landshut am 29. Juli 2021 entstanden sind, welche Möglichkeiten sie sieht, dass auch Betroffene aus Stadt und Landkreis Landshut einen Ausgleich bekommen und bis wann mit einer Entscheidung gerechnet werden darf?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung lässt niemanden im Stich, der in Bayern durch Überschwemmungen bzw. Hochwasser in eine existenzielle Notlage gekommen ist. Wie schon bisher stellt der Freistaat Bayern in diesen Fällen finanzielle Hilfen zur Bewältigung einer entsprechenden Naturkatastrophe zur Verfügung. Auch in der Stadt und im Landkreis Landshut können daher die für solche Fälle vorgesehenen regulären Finanzhilfen in Anspruch genommen werden. Bei drohenden Existenzgefährdungen stehen Zuschüsse aus dem sog. Härtefonds zur Verfügung. Die Staatsregierung stellt auf diese Weise sicher, dass durch derartige Unglücksfälle niemand tatsächlich in seiner Existenz gefährdet wird. Außerdem sind steuerliche Erleichterungen nach dem sog. Unwettererlass, z. B. Stundungen oder Sonderabschreibungen, möglich. Für betroffene Kommunen kommt eine Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz in Betracht. Eine belastbare Schätzung des Gesamtschadens liegt der Staatsregierung nicht vor.

36. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie auch nach dem 1. November 2021 die Gehaltsfortzahlung von Beamten übernimmt, falls diese ungeimpft sind und von Amts wegen in Quarantäne müssen, falls nicht, wie sie eine solche verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften rechtfertigt und wie die Staatsregierung eine solche verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung von Beamten und Angestellten rechtfertigt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 22. September 2021 soll Personen ohne Impfschutz gegen COVID-19 spätestens ab dem 1. November im Fall einer Quarantäne keine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz mehr gewährt werden, sofern die Quarantäne durch eine öffentlich empfohlene Impfung hätte vermieden werden können.

Die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten konnte hier nicht geregelt werden, da diese grundsätzlich nach einer anderen Systematik erfolgt. Hier gelten vielmehr das verfassungsrechtlich vorgegebene Alimentationsprinzip und die daraus folgenden besoldungsrechtlichen Regelungen. Demnach verlieren Beamtinnen und Beamte ihren Anspruch auf Besoldung, wenn sie ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Besoldungsgesetz).

Derzeit wird in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern geprüft, ob und wenn ja, welche rechtlichen Konsequenzen aus dem GMK-Beschluss für den Beamtenbereich zu ziehen sind, sodass noch offen ist, ob es überhaupt zu einer unterschiedlichen Behandlung von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommen wird.

37. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Summe für die Nutzung des Hofgartens München im Zuge der IAA Mobility 2021 bezahlt wurde, welche anderen staatlichen Liegenschaften zur Verfügung gestellt wurden und ob sie zu einer Neubewertung der Nutzungsmöglichkeiten der von der IAA genutzten staatlichen Flächen für die Jahre 2023 bzw. 2025 kommt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Schlösserverwaltung erhebt für die Nutzung ihrer Flächen durch Dritte Nutzungsentgelte, die verbindlich festgelegt sind. Die Höhe der Nutzungsentgelte hängt dabei von der jeweiligen Nutzungsart und dem jeweiligen Nutzungsumfang ab. Für die Nutzung der Hofgartenstraße für die IAA ein Entgelt in Höhe von 9.000,00 Euro erhoben.

Darüber hinaus wurden von der Schlösserverwaltung für die IAA der Einsäulensaal, das erste Zwischengeschoss des Trabanten Treppenhauses, der Apothekenhof und der Kaiserhof der Residenz München zur Verfügung gestellt.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hat der Freistaat Bayern zudem der Messe München GmbH für das dortige IAA-Konzept Flächen am Marstallplatz (Umfang ca. 3.000 m²) vermietet.

Aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie war die IAA Mobility ein großer Erfolg. Sie bot einen breiten Mix an Ausstellern sowie Start-ups. Die Bandbreite der Produkte und Themen war vielfältig mit Pkws, Fahrrädern, E-Scootern und Diskussionen zu Energiepolitik, Stadtplanung und Digitalisierung. Das Konzept kam auch bei den Besuchern sehr gut an. Laut Schlussbericht der Messe München bewerteten 86 Prozent der Besucher das Konzept der IAA Mobility als gut oder sehr gut. Besonders positiv gesehen wurde die Mischung der Aussteller und die Möglichkeit, Neuheiten direkt testen zu können.

Veranstalter der IAA Mobility ist der Verband der Automobilindustrie (VDA) gemeinsam mit der Messe München. Diese beiden Partner haben bereits eine umfassende Evaluierung der diesjährigen IAA angekündigt und entwerfen dann aufbauend auf den Ergebnissen das Konzept für 2023 in Abstimmung mit den Partnern vor Ort. Dieses Konzept bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass mit Inkrafttreten der 14. Bayerischen Infektionsschutzverordnung (14. BayIfSMV) viele und weitreichende Lockerungen einhergehen – nur nicht für Volksfeste –, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen Volksfeste aktuell noch verboten bleiben, während andere Großveranstaltungen im sportlichen und kulturellen Bereich wieder möglich sind, ob es zur Planungssicherheit der Schaustellerinnen und Schausteller eine Exit-Strategie bzw. Parameter (wie z. B. die Impfquote) gibt, an denen sie sich orientieren können, und unter welchen konkreten Voraussetzungen Volksfeste wieder erlaubt werden bzw. Weihnachtsmärkte wieder stattfinden dürfen (bitte auf Rahmenbedingungen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Durchführung von Volksfesten ist nach der gegenwärtigen Rechtslage unzulässig. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege begründet das Durchführungsverbot für Volksfeste nach § 15 Abs. 1 der 14. BayIfSMV folgendermaßen:

„§ 15 führt im Wesentlichen bestimmte, zur Vermeidung von großflächigeren Infektionsereignissen nach wie vor erforderliche Regelungen der 13. BayIfSMV fort. Gemäß § 15 Abs. 1 sind öffentliche Festivitäten wie insbesondere Volksfeste sowie das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen weiterhin untersagt. Insoweit wird § 7 Abs. 3 der 13. BayIfSMV aufgrund des mit solchen Ereignissen verbundenen gesteigerten Infektionsrisikos (große Menschenmengen auf engem, frei zugänglichen Raum, bei teils ausgelassener Stimmung) fortgeführt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die 14. BayIfSMV mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft tritt. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Ministerrat am 30. September 2021 über die Fortgeltung der Vorschriften entscheidet.

(Weihnachts-)Märkte dürfen nach den aktuellen Bestimmungen durchgeführt werden. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat gemeinsam mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein Rahmenkonzept für Märkte erlassen. Die Frage, unter welchen Bedingungen Weihnachtsmärkte in diesem Jahr stattfinden dürfen, ist momentan noch nicht abschließend geklärt. Die Staatsregierung steht diesbezüglich in ständigem Kontakt mit den Vertretern der wichtigsten Wirtschaftsverbände sowie Verbänden für Schausteller und Marktkaufleute – am 12. Oktober 2021 wird ein Runder Tisch zum Thema Weihnachtsmärkte im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stattfinden. Auch die Staatsregierung möchte, dass in diesem Jahr wieder Weihnachtsmärkte stattfinden. Die Art und Weise der Durchführung hängt aber auch von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

39. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem vor Kurzem zu lesen war, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland auf unter 50 Prozent gesunken ist, frage ich die Staatsregierung, wie groß der Anteil der im Freistaat Bayern erzeugten erneuerbaren Energien an der gesamten in Bayern erzeugten Energie bisher im Jahr 2021 war, wie sich dieser Anteil zum Vergleichszeitraum 2020 entwickelt hat und wie hoch der Stromverbrauch im Freistaat Bayern im gleichen Zeitraum war?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur Stromerzeugung und zum Stromverbrauch im 1. Halbjahr 2021 liegen für Bayern keine Zahlen vor – ebenso für Deutschland.

Die vom Statistischen Bundesamt in der Pressemeldung vom 13.09.2021 genannten Zahlen für Deutschland haben nicht die Stromerzeugung und den Stromverbrauch zum Gegenstand, sondern die Netzeinspeisung sowie die physischen Stromimporte und -exporte an den deutschen Außengrenzen.

Gleichwohl kann die Netzeinspeisung als erster Frühindikator für die Stromerzeugung herangezogen werden. Die Schwankungen auf Bundesebene in den Jahren 2020 und 2021 sind primär Ergebnis von witterungsbedingten Schwankungen bei der Stromerzeugung aus Windenergie und pandemiebedingten Schwankungen bei der Stromnachfrage.

40. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die geplante Erschließung eines Gasfelds in Halfing (Landkreis Rosenheim) in Bezug auf den Erhalt von Moorebenen sieht, wie dieses Projekt zur Förderung fossiler Brennstoffe mit den Pariser Klimazielen vereinbar ist und wie der weitere Zeitplan im Genehmigungsverfahren ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ein deutsches Erdgas- und Erdölunternehmen plant die Wiedererschließung der bis 1996 in Förderung befindlichen Erdgaslagerstätte Irlach bei Halfing nördlich des Chiemsees. In der Lagerstätte werden von dem Unternehmen noch ca. 1,3 Mrd. m³ Erdgas vermutet, die in einer Produktionszeit von 10 bis 15 Jahren gefördert werden sollen. Produktionsbeginn soll April 2023 sein. Mit Einreichen erster Unterlagen im Frühjahr zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, startete das Genehmigungsverfahren. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, das in Kürze erwartet wird, werden Genehmigungsunterlagen für die Zulassung der Bohrung über das bergrechtliche Betriebsplanverfahren eingereicht oder es ist eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung mit Planfeststellungsverfahren erforderlich. Hierbei werden mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wie Lebensräume, Pflanzen, Tiere, Boden, Klima usw. untersucht. Relevant sind hierbei auch die Einflüsse auf nahegelegene Moorstandorte. Die Gesamtabwägung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der Erfüllung der Pariser Klimaziele hat die Förderung fossiler Brennstoffe grundsätzlich nachteilige Wirkung; gleichwohl wird Erdgas für einen Übergangszeitraum als Brückentechnologie zu klimafreundlicheren Energiequellen und zur Sicherung der Energieversorgung notwendig sein. Erdgas ist dabei gerade mit Blick auf die Klimabilanz gegenüber alternativen fossilen Energieträgern wie Kohle und Öl vorzuzugswürdig. Die potenzielle Gewinnung des Erdgases in Halfing fällt in das Zeitfenster, in dem Erdgas als Brückentechnologie in Deutschland noch gebraucht wird.

41. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Weihnachtsmärkte es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern gibt, unter welchen Bedingungen eine Kommune im Winter 2021 einen Weihnachtsmarkt genehmigen darf, sofern ein Weihnachtsmarkt nicht genehmigungsfähig ist, und wo Betreiberinnen und Betreiber Beratungsangebote bezüglich der Anpassung von Hygienekonzepten oder der Umsetzung von Ersatzveranstaltungen finden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die konkrete Anzahl an Weihnachtsmärkten in Bayern ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es fehlt bereits an einer rechtlichen Begriffsdefinition, so dass sich Weihnachtsmärkte häufig nicht eindeutig von anderen Märkten und anderen weihnachtlichen Veranstaltungen unterscheiden lassen. Darüber hinaus unterliegt die Entscheidung, einen Weihnachtsmarkt durchzuführen, verschiedensten Faktoren, so dass von einer jährlich schwankenden Anzahl auszugehen ist, deren Aussagegehalt beschränkt sein dürfte. Neben den bekannten, großen Weihnachtsmärkten, wie in München oder Nürnberg, gibt es auch eine Vielzahl an kleinen Weihnachtsmärkten, die etwa durch Vereine ausgerichtet werden.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Weihnachtsmärkte in diesem Jahr stattfinden dürfen, ist momentan noch nicht abschließend geklärt. Die Staatsregierung steht diesbezüglich in ständigem Kontakt mit den Vertretern der wichtigsten Wirtschaftsverbände sowie Verbänden für Schausteller und Marktkaufleute – am 12. Oktober 2021 wird ein Runder Tisch zum Thema Weihnachtsmärkte im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stattfinden. Auch die Staatsregierung möchte, dass in diesem Jahr wieder Weihnachtsmärkte stattfinden. Die Art und Weise der Durchführung hängt aber auch von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Das Rahmenkonzept für Märkte, das vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gemeinsam mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt wurde, gilt grundsätzlich auch für Weihnachtsmärkte. Ob darüber hinaus noch besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kann nach derzeitigem Stand nicht gesagt werden.

Sollten sich Veranstalter von (Weihnachts-)märkten bzgl. der Umsetzung der Voraussetzungen im Rahmenkonzept unsicher sein, ist die zuständige Vollzugsbehörde zu kontaktieren.

42. Abgeordneter
**Florian
Siekman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Preis die Bayern Kapital Anteile am Unternehmen GNA Biosolutions GmbH gekauft und verkauft hat, durch welche Stelle während der Dauer der Beteiligung die Beteiligungsrechte ausgeübt wurden und ob diese Stelle Kenntnis von der Beauftragung des Abgeordneten Alfred Sauter (CSU) als Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Zulassung des PCR-Schnelltests erlangen konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hinweis des Landtagsamts: Aus Datenschutzgründen wird von der Drucklegung abgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

43. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Die Situation für die letzten Feldhamsterpopulationen im Norden Bayerns ist weiterhin äußerst angespannt, weshalb ich die Staatsregierung frage, wer 2020 (und – soweit Daten bereits vorhanden – 2021) am Artenhilfsprogramm Feldhamster teilnahm (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Anzahl der Höfe, Landkreis, Hektargröße der hamsterfreundlich bewirtschafteten Fläche und Fördersumme), welche Bemühungen (insbesondere unter Angabe der Maßnahmen durch die Wildlebensraumberaterinnen bzw. Wildlebensraumberater) 2020 und 2021 unternommen wurden, um die Beteiligung am Artenhilfsprogramm zu steigern und wie viele Feldhamsterpopulationen es in Unterfranken gibt (bitte aufgegliedert nach Hamsterbauen und Teilvorkommen der Landkreise und der Stadt Würzburg)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Daten aus dem Jahr 2021 liegen derzeit noch nicht vor. Eine Aufschlüsselung der teilnehmenden Landwirte und deren Beitrag zum Feldhamsterschutz 2020 ist in der nachfolgenden Tabelle, getrennt nach Landkreisen (Anmerkung: Stadt und Lkr. WÜ werden nicht getrennt ausgewertet), zu finden.

Feldhamsterprogramm in Unterfranken 2020	Kitzingen	Schweinfurt	Würzburg
Anz. Landwirte	22	25	36
Anz. Feldstücke	54	108	102
Anz. Streifen	67	144	128
Fläche [ha]	18,41	35,21	39,9

Die exakte Fördersumme ist in der gesetzten Frist nicht zu ermitteln, da die Zahlungen an die Landwirte dezentral durch die Landratsämter erfolgen. Pro Hektar Ernteverzichtsstreifen ist von einer Fördersumme von 2.500 Euro auszugehen, was für 2020 rechnerisch eine Summe von ca. 234.000 Euro ergibt.

Sämtliche Anstrengungen zum Schutz des Feldhamsters werden im Rahmen des Feldhamsterhilfsprogramms von der Naturschutzverwaltung unternommen. Die Wildlebensraumberatung der AELF (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) ist bisher nicht mit dem Feldhamster befasst.

Seit dem Jahr 2021 werden zusätzlich zu den bisher angebotenen Ernteverzichtsstreifen auch flächig ausgeprägte, sog. Feldhamsterinseln (mit parallelen Streifen von Getreide mit Ernteverzicht, Luzerne und Blühstreifen/Brache) angeboten. Mit dieser neuen Maßnahme wurden die angebotenen Hamsterschutzmaßnahmen erheblich erweitert.

Das Feldhamstervorkommen in Unterfranken splittet sich nach derzeitigem Kenntnisstand in 26 getrennte Teilvorkommen mit schätzungsweise 10 000 bis 50 000 Individuen. Eine genauere Abschätzung der Individuenzahl ist nicht möglich, da die einzelnen Feldhamsterpopulationen großen natürlichen Bestandsschwankungen unterliegen und Bestandsabschätzungen damit nur eine Momentaufnahme darstellen würden.

44. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele geschützte Landschaftsbestandteile über zehn Hektar seit dem 1. Mai 2015 durch die Bezirksregierungen gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erlassen wurden (bitte einzeln nach Regierungsbezirken getrennt mit Verordnungsdatum, Name und Größe auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Regierungen haben im o.g. Zeitraum keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 c BayNatSchG ausgewiesen.

45. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen die Satzungsänderung des Vereins Hubertus in Unterdill/Forstenrieder Park im Sommer 2020, die nun den Schwerpunkt auf sportliches Schießen legt, auf die Bestandskraft und Wirksamkeit der erteilten Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Landratsamt München hat, die auf Basis der ursprünglichen Satzung mit einem Schwerpunkt auf jagdlichem Schießen und der damit verbundenen Privilegierung erteilt wurde, welche Maßnahmen das Landratsamt München zur Überprüfung dieses Sachverhalts gedenkt zu ergreifen gedenkt und inwieweit die Auflagen in der Genehmigung des Landratsamts München aus dem Jahr 2017 bereits umgesetzt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Allein die Satzungsänderung des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V. hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der nach dem BImSchG erteilten Genehmigung. Durch die Satzungsänderung ändert sich nichts an der baurechtlichen Privilegierung.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Schießanlage einschließlich der Raumschießanlage mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 31.08.2017, letztere als Nebeneinrichtung zu den offenen Schießständen, genehmigt wurde. Diese Genehmigung legt für die Schießanlage keine bestimmte Nutzungsverteilung zwischen jagdlicher und sportlicher Nutzung fest und hat nach wie vor Bestandskraft. Immissionsschutzrechtlich ist die Satzungsänderung des Vereins Hubertus keine anzeigebedürftige Änderung (§ 15 BImSchG) der Anlage als solche.

Der Verein Hubertus hat mit den Baumaßnahmen für die Umsetzung der genehmigten Änderung nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht begonnen. Die Auflagen der Genehmigung beziehen sich also auf den noch nicht erfolgten Umbau der Anlage.

46. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Bezugnehmend auf den Vollzugsbericht (Drs. 18/1193) frage ich die Staatsregierung, wie oft sich die Arbeitsgruppe zur Sicherstellung der Klimaneutralität und Kompensation verbleibender Emissionen nach März 2021 getroffen hat, welche Wirtschaftsvertreter an der Arbeitsgruppe teilnehmen und wann mit einem ersten Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2021 bisher zu vier (virtuellen) Arbeitssitzungen getroffen. Neben den Vertretern des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Landesamts für Umwelt/Landesagentur für Energie und Klimaschutz gehören Vertreter der folgenden Verbände bzw. Unternehmen der Arbeitsgruppe an:

- Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw)
- IHK Nürnberg und München
- Handwerkskammer Nürnberg
- Landesverband bayerischer Transport- und Logistikunternehmen
- Bayerischer Sparkassenverband
- Audi AG
- BMW Group
- Deutsche Post / DHL Group
- Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co KG
- BayWa AG
- Brauerei Lammsbräu Neumarkt
- Plant-for-the-Planet Foundation

Die fünfte und letzte Sitzung für 2021 ist am 15. November anberaumt. Danach wird ein Zwischenbericht erstellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordnete **Gisela Sengl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der insgesamt im diesjährigen Antragsverfahren eingereichten Forschungsvorhaben eine ökologische Schwerpunktausrichtung besitzen, wie viele der 28 ausgewählten Forschungsvorhaben nach relevanten Fragestellungen für die Biolandwirtschaft ausgerichtet sind und wie sich die Forschungsgelder in Bayern anteilig und in absoluten Zahlen auf konventionelle und ökologische Forschungsvorhaben verteilen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die im Antragsverfahren 2021 ausgewählten 28 Forschungsvorhaben teilen sich in die drei Bereiche der Forschungsförderung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt auf:

- Wald/Forstwirtschaft: 5 Forschungsvorhaben
- Nachwachsende Rohstoffe: 9 Forschungsvorhaben
- Landwirtschaft/Ernährung: 14 Forschungsvorhaben

Im Forstbereich werden in zwei von fünf Forschungsvorhaben und im Bereich Nachwachsende Rohstoffe in zwei von neun Forschungsvorhaben ökologische Themen adressiert.

Im landwirtschaftlichen Bereich werden neben einem Projekt mit rein ökologischer Schwerpunktausrichtung weitere 5 Projekte mit relevanten Fragestellungen für die Biolandwirtschaft gefördert.

Verteilung der Forschungsgelder im Bereich Landwirtschaft:

Das Gesamtbudget für alle im Bereich Landwirtschaft ausgewählten Forschungsprojekte beträgt 5.888.963 Euro. Davon ist ein Projekt mit einem Mittelvolumen in Höhe von 665.553 Euro und einem Anteil von rund 11 Prozent dem reinen Schwerpunktthema Ökolandbau zuzuordnen:

- Einfluss von Art und Zeitpunkt des Kleeerasumbruchs auf die Fruchtfolge im ökologischen Pflanzenbau

Des Weiteren weisen vier weitere Projekte ökologische Fragestellungen auf:

- Entwicklung und Erprobung eines innovativen Verfahrens zur Produktion von hochwertigem heimischen Eiweißfutter aus Luzerne sowie Luzerne- und Klee gras für Schweine und Wiederkäuer
- Nutzungspotenziale von Pflanzenkohle und Terra Preta in der Bayerischen Landwirtschaft – Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Innovative Methoden zur ökologischen Beikrautregulierung im Gartenbau
- Pflanzenbausysteme der Zukunft – Biodivers – Bodenschonend – Digital
Somit entfällt im Bereich Landwirtschaft ein Mittelvolumen in Höhe von

2.519.108 Euro auf Forschungsprojekte, die dem Schwerpunktthema Ökolandbau zuzuordnen sind bzw. ökologische Fragestellungen aufgreifen. Dies entspricht einem Anteil von rund 42 Prozent.

48. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung nach der Entscheidung der CSU im Bund, „die Schaffung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen zu erleichtern“ (Pressemitteilung vom 13. Januar 2021 der Fraktion CDU/CSU „Ökonomie trifft Ökologie – Agroforstsysteme sollen gefördert werden“), welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. sie ergreifen wird, um eine Förderung von Agroforstsystemen über die zweite Säule des Agrarförderrechts in Bayern möglich zu machen und bestehende Hindernisse abzubauen, welche konkreten Schritte hierzu neben dem Start von zwei neuen Forschungsvorhaben zur Agroforstwirtschaft bzw. zu Kurzumtriebsplantagen unternommen wurden und ob die Entscheidung der Bundes-CDU/CSU die Ansicht der Staatsregierung geändert hat, dass sich bei der Förderung von Agroforstsystemen „derzeit kein Handlungsbedarf ableiten“ lasse (siehe Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hans Urban, Drs. 18/ 3594)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die kommende EU-Förderperiode ab 2023 beabsichtigt der Bund, die Beibehaltung genau definierter Agroforstsysteme im Rahmen der 1. Säule der Agrarförderung als sog. Ökoregelung zu fördern.

Als direkte Reaktion und zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe plant die Staatsregierung in der Folge eine investive Förderung entsprechender Agroforstsysteme im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule mit Beginn der nächsten Förderperiode. Nachdem über die Ausgestaltung der Ökoregelungen derzeit keine abschließende Gewissheit herrscht, kann zur genauen Förderung der Anlage der Agroforstsysteme über eine investive Maßnahme aktuell keine nähere Auskunft erteilt werden.

Im Übrigen werden Agroforstsysteme weiter erforscht und erprobt, um interessierten Landwirten Hinweise zur Anlage und Pflege geben zu können. Insgesamt dürfen Agroforstsysteme in Bayern aufgrund der relativ kleinteiligen Agrarstruktur auch in Zukunft nur vor untergeordneter Bedeutung bleiben.

Von einem grundlegenden Sinneswandel, wie in der Überschrift der Anfrage suggeriert, kann daher keine Rede sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

49. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Luftreinigungsgeräte bzw. Räume nach dem aktuell bereitgestellten Förderprogramm des Freistaats bisher gefördert wurden (bitte abgrenzen vom ersten Förderprogramm aus dem Winter/Frühjahr und auf die Zahlen zu Bewilligungen, Genehmigungen und Auszahlungen inkl. Summen in Euro für Schulen und Kitas eingehen), inwiefern sie gedenkt, die zusätzlich vom Bund bereitgestellten 31 Mio. Euro für Luftreiniger zu nutzen (bitte auch auf geschätztes Abrufpotenzial für die Bundesgelder vor dem Hintergrund der zeitlichen und fachlichen Einschränkungen des Bundes eingehen) und inwiefern die Staatsregierung gedenkt, den ebenfalls vom Bund förderbaren Einbau von einfachen Zu- und Abluftventilatoren (z. B. Wand-/Rohr-/Fensterventilatoren) aktiv zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für Schulen haben in der ersten Antragsrunde (Oktober bis Dezember 2020; Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend über Fenster oder eine RLT-Anlage gelüftet werden können) rund 450 Schulaufwandsträger für rund 4 600 Räume eine Förderung für Luftreinigungsgeräte beantragt. In der zweiten Antragsrunde (Januar bis April 2021; Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für grundsätzlich alle Klassen- und Fachräume) haben knapp 600 Schulaufwandsträger für rund 9 500 Räume eine Förderung beantragt. Es konnten alle förderfähigen Anträge berücksichtigt werden.

Parallel zum Schulbereich wurde auch im Kita-Bereich (Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen (GTP) und Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)) ab Oktober 2020 bis Ende April 2021 die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion bis zu einer Summe von 3.500 Euro pro Gerät ohne Mindesteigenanteil gefördert. Gefördert wurden nur Geräte zum Einsatz in Gruppenräumen, Mehrzweckräumen und Therapieräumen, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmenhygieneplans für Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische (RLT-)Anlage gelüftet werden können. Es wurden rund 1 380 mobile Luftreinigungsgeräte für Kindertageseinrichtungen und HPTs beantragt. Stand 27.09.2021 sind 8.054.407 Euro gebunden (inkl. Mitteln für CO₂-Sensoren).

Am 14. Juli 2021 wurde sowohl für die Schulen als auch für den Kita-Bereich ein zweites Förderprogramm bekanntgemacht. Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration und dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Coronagerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ umfasst sind. Erfasst sind alle Gruppen- und Funktionsräume in Kitas, GTP und HPT (bei ausschließlicher Nutzung durch die HPT). Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler RLT-Anlagen sowie Eigenbaumodelle.

Für die Schulen wurden in der laufenden Neuauflage des Förderprogramms bisher 377 Anträge für rund 12 300 Räume entsprechend einer Fördersumme von ca. 16.250.000 Euro erfasst (Stand 27.09.2021). Die Anzahl der Anträge steigt täglich. Für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, GTP und HPT wurden (Stand 23.09.2021) bisher 94 Förderanträge für 976 Räume mit 1 267 beantragten mobile Luftreinigungsgeräten gestellt. Pro Raum sind Ausgaben von bis zu 1.750 Euro förderfähig.

Über eine Verwaltungsvereinbarung, „VV Mobile Luftreiniger 2021“, stellt der Bund Mittel zur Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung. Auf Bayern entfallen 31,1 Mio. Euro. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstellen eine gemeinsame Landesförderrichtlinie. Nach Abschluss der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung wird das Förderprogramm zeitnah veröffentlicht. Das Abrufpotential ist schwer schätzbar. Im Herbst 2020 wurden bereits entsprechende Landesförderprogramme für Schulen und den Kita-Bereich aufgelegt.

50. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht 2009 festgelegt hat, dass bundesweit verkaufsoffene Sonntage nur mit einem Anlass möglich sind, frage ich die Staatsregierung, wie sie ihre Forderung nach vier verkaufsoffenen Sonntagen ohne Anlassbezug (siehe Süddeutsche Zeitung vom 16.09.2021, S. 40) angesichts dieses Gerichtsurteils umsetzen will, ab wann die Sonntagsöffnungen ohne Anlass gelten sollen und ob diese Forderung nur ein Wahlkampfmanöver war?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die angesprochene Forderung „Wir wollen generell vier verkaufsoffene Sonntage je Jahr ermöglichen. Sie sollen künftig nicht mehr von Märkten, Messen und Veranstaltungen abhängig sein.“ ist dem CSU-Wahlprogramm zur Bundestagswahl entnommen und stellt somit keine Forderung der Staatsregierung dar.

Das momentan in Bayern geltende Ladenschlussrecht des Bundes lässt bis zu vier Sonntagsöffnungen pro Jahr zu, sofern ein konkreter Anlass dafür gegeben ist.

51. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertageseinrichtungen in Bayern bisher Gelder aus den Förderprogrammen der Staatsregierung für den Einbau von Luftfilteranlagen oder CO²-Sensoren erhalten haben (bitte mit Angabe der entsprechenden Höhe der Gelder), wie viele Bezugsscheine für Selbsttests für Kita-Kinder in Apotheken bisher abgegeben wurden (bitte differenziert nach Monaten und Regierungsbezirken angeben) und wie viele Kinder demnach vom Angebot der Selbsttests Gebrauch gemacht haben (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen (GTP) und Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) wurde in einem ersten Förderprogramm von Oktober 2020 bis Ende April 2021 die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion bis zu einer Summe von 3.500 Euro pro Gerät ohne Mindesteigenanteil gefördert. Gefördert wurden nur Geräte zum Einsatz in Gruppenräumen, Mehrzweckräumen und Therapieräumen, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmenhygieneplans für Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische (RLT-)Anlage gelüftet werden können. Es wurden rund 1 380 mobile Luftreinigungsgeräte beantragt. Stand 27.09.2021 sind 8.054.407 Euro gebunden (inkl. Mitteln für CO₂-Sensoren).

Am 14. Juli 2021 wurde sowohl für die Schulen als auch für den Kita-Bereich ein zweites Förderprogramm bekanntgemacht. Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration und dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Coronagerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ umfasst sind. Erfasst sind alle Gruppen- und Funktionsräume in Kitas, GTP und HPT (bei ausschließlicher Nutzung durch die HPT). Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler RLT-Anlagen sowie Eigenbaumodelle. Bisher (Stand 23.09.2021) wurden 94 Förderanträge für 976 Räume mit 1 267 beantragten mobilen Luftreinigungsgeräten gestellt. Pro Raum sind Ausgaben von bis zu 1.750 Euro förderfähig.

Informationen dazu, wie viele Bezugsscheine für Selbsttests für Kita-Kinder in bayerischen Apotheken bisher abgegeben und wie viele Kinder vom Angebot der Selbsttests Gebrauch gemacht haben, liegen dem Staatsministerium aktuell nicht vor. Die Apotheken rechnen zum Teil erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung ab, sodass auf die Abrechnungsdaten nicht zugegriffen werden kann. Es wird daher aktuell eine gesonderte Abfrage bei den Einrichtungen bezogen auf die seit September ausgeteilten Berechtigungsscheine durchgeführt. Diese Abfrage ist noch nicht abgeschlossen, sodass entsprechende Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

52. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann und inwiefern sie die Erarbeitung und Veröffentlichung ihres ressortübergreifenden Gesamtkonzepts zum Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ plant, das die Staatsregierung im Rahmen ihres diesjährigen Vorsitzes der Jugend- und Familienministerkonferenz unter dem Motto „Partizipation“ angekündigt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Ausarbeitung des ressortübergreifenden „Gesamtkonzepts zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern“ erfolgt in engem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis und unter Einbeziehung der Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendkonferenz vom 30. April 2021 läuft derzeit der Abstimmungsprozess innerhalb der Staatsregierung. Sobald dieser abgeschlossen ist, wird die Staatsregierung dem Landtag berichten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche genauen Erkenntnisse ihr zu erstmaligen, wiederholt festgestellten, erheblichen und wiederholt erheblichen sowie bereits anordnungsrelevanten Mängeln u. a. aus dem Bereich Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege, Pflege- und Dokumentationsmängel bezüglich der Mobilisierung, Pflege- und Dokumentationsmängel im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Wundmanagement, Pflege- und Dokumentationsmängel im Umgang mit ärztlichen Anordnungen, Pflege- und Dokumentationsmängel im Umgang mit der Dekubitusprophylaxe sowie im Bereich Hygienemanagement im Seniorenheim Ebnerstraße in Augsburg vorliegen, über welchen Zeitraum wiederholt Mängel und wiederholt erhebliche Mängel festgestellt wurden und bei welcher Kontrolle zuletzt erhebliche Mängel (bitte hier genaue Auflistung aus welchem Qualitätsbereich) festgestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seitdem die S.O. Nursing Homes GmbH Träger der Einrichtung ist, wurden drei Begehungen und eine Vielzahl an Beratungsgesprächen der zuständigen Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) vor Ort durchgeführt. Zu den angegebenen Qualitätsbereichen liegen der Staatsregierung folgende Kenntnisse vor:

- Bereich Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege: zwei erstmals festgestellte Mängel
- Pflege- und Dokumentationsmängel bezüglich der Mobilisierung: drei erstmals festgestellte Mängel
- Pflege- und Dokumentationsmängel im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Wundmanagement: ein erheblicher Mangel
- Pflege- und Dokumentationsmängel im Umgang mit ärztlichen Anordnungen: ein erstmals festgestellter Mangel und vier erhebliche Mängel
- Pflege- und Dokumentationsmängel im Umgang mit der Dekubitusprophylaxe: zwei erstmals festgestellte Mängel
- im Bereich Hygienemanagement: keine Mangelfeststellung

Bei der letzten Begehung wurden folgende erhebliche Mängel festgestellt:

- Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation – Umgang mit Hilfsmitteln: zwei erhebliche Mängel
- Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation – Körperpflege: ein erheblicher Mangel

54. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, werden sich geimpfte und genesene Personen auch nach dem 11. Oktober 2021 kostenlos testen lassen können, wenn sie z. B. Kontakt mit einer infizierten Person hatten, gibt es angesichts vieler Schließungen von Testzentren nach wie vor eine flächendeckende Testinfrastruktur und wie will die Staatsregierung eine flächendeckende Testinfrastruktur für den Herbst und Winter sicherstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Bundesministerium für Gesundheit hat das Auslaufen der kostenfreien Bürgertestungen für alle angekündigt. Mit der zum 11. Oktober 2021 in Kraft tretenden neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) wird dies umgesetzt. Ab dann werden die anlasslosen kostenfreien Bürgertestungen ersetzt durch kostenfreie Testungen nur noch für bestimmte Personengruppen (z. B. Kinder, Schwangere, Personen, die aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden können, Personen, die sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist). Die darüber hinaus bestehenden Möglichkeiten der Testung von Kontaktpersonen und in bestimmten einrichtungsbezogenen Settings nach den §§ 2 bis 5 TestV bleiben (auch für geimpfte und genesene Personen) unverändert erhalten. So sieht beispielsweise § 2 Abs. 1 TestV vor, dass asymptomatische Kontaktpersonen Anspruch auf Testung haben.

Eine flächendeckende Testinfrastruktur ist nach wie vor gewährleistet. Die Praxis hat gezeigt, dass sich das Testangebot an der entsprechenden Nachfrage orientiert. Die aufgrund niedriger Inzidenzen gesunkene Nachfrage führte zu vorübergehenden Schließungen von privaten Teststellen, die bei erhöhter Nachfrage wiedereröffnet wurden. Durch die Möglichkeit, die Beauftragung ruhen zu lassen, war dies unkompliziert möglich. Ungeachtet dessen bestehen auch weiterhin durchgehend zahlreiche Testmöglichkeiten bei den Apotheken, Arztpraxen, Rettungs- und Hilfsorganisationen und in den lokalen Testzentren. Die lokalen Testzentren sollen bis zum 31. Dezember 2021 fortgeführt werden. In den lokalen Testzentren werden aber nach dem Wegfall der kostenfreien Jedermann- bzw. Bürgertestungen zum 11. Oktober 2021 keine kostenpflichtigen Tests mehr angeboten.

55. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sichergestellt werden kann, dass tatsächlich jedem Bürger in Bayern ein Impfangebot gemacht wurde, auf welche Art und Weise jedem Bürger das Angebot unterbreitet wurde und ob ältere Menschen, die möglicherweise keinen Zugang zum Internet oder zu Sozialen Medien haben, persönlich angesprochen wurden, beispielsweise durch personalisierte Anschreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat wurden seit Beginn der Impfkampagne über viele Kanäle auf das Angebot einer COVID-19-Schutzimpfung aufmerksam gemacht. Begleitet durch die Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bundes und die bereitgestellten Informationen der Impfzentren sowie niedergelassenen Ärzte, Betriebsärzte und Verbände war und sind Organisation und Ablauf der Schutzimpfungen allseits medial präsent.

Mit der Kampagne „ICH TU'S FÜR...“, bietet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kommunikative Motive wie Solidarität, Akzeptanz und Identifikation an, um den Menschen – neben den Sachinformationen – eine emotionale Argumentation für das Impfen zu geben: Für die Kampagne nutzt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zahlreiche Kommunikationswege, z. B. Videos in verschiedenen Media Formaten, Radiospots, Anzeigenformate in digitaler Form (Station Videos, Infoscreen, Fahrgast-TV, Wartezimmer-TV etc.), die eigene Website in deutscher Sprache und drei Fremdsprachen (türkisch, russisch, englisch) sowie in Leichter Sprache und Gebärdensprache, ebenso wie klassische Print-Anzeigenschaltungen (verschiedene Magazine, auch in türkisch- und russischsprachigen Medien).¹ Die Informationen zur Kampagne wurden zudem den Impfzentren, den Gesundheitsregionen Plus sowie zahlreichen Verbänden, Einrichtungen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Am 02.08.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege darüber hinaus eine eigene Impf-Motivations-Kampagne für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestartet. Die Motive sind zielgruppenadäquat gestaltet und werden primär über zahlreiche Social Media-Kanäle (wie Facebook, Instagram, Tiktok und Snapchat) ausgespielt. Zusätzlich nutzt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Videokanäle in Fitnesscentern, Schnellrestaurants, Malls und Gaststätten.

In die Impfkampagne sind niedergelassene Ärzte sowie Privat- und Betriebsärzte eingebunden. Daneben gibt es gezielte Angebote für verschiedene Bevölkerungsgruppen und zuletzt zahlreiche Impfkaktionen in Bayern.

Neben gezielten Angeboten für Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zu Beginn der Impfkampagne war die Registrierung über <https://impfzentren.bayern.de> das zentrale Medium zur Organisation der COVID-19-Schutzimpfungen, begleitet durch die Möglichkeit, sich telefonisch registrieren lassen zu können. Durch die Einbindung der niedergelassenen Ärzte und der Betriebsärzte wurde die Organisation

¹ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/ich-tus-fuer/>

im Laufe der Impfstrategie sukzessive flexibilisiert. Alle Bürgerinnen und Bürger haben inzwischen die Möglichkeit, sich auch kurzfristig bei ihrem Hausarzt oder einem Facharzt oder in den Impfzentren impfen zu lassen.

Die Kreisverwaltungsbehörden wurden bereits im Dezember 2020 gebeten, Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre mit einem Musteranschreiben über die Möglichkeit zu Impfungen zu informieren.

Mit Stand am 27.09.2021 sind 81,8 Prozent der über 80-Jährigen Bürgerinnen und Bürger in Bayern vollständig gegen COVID-19 geimpft, 83,8 Prozent haben eine Erstimpfung erhalten.

56. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange geplant ist, PCR-Pooltest-Verfahren oder gegebenenfalls andere Testverfahren an Grund- und Förderschulen im laufenden Schuljahr durchzuführen, wie mit Testverweigerern in den Übertrittsklassen umgegangen wird, z. B. hinsichtlich der Leistungserhebungen, einer möglichen Wiederholung des Schuljahres o. ä., und unter welchen Bedingungen und Kriterien die Auswahl der Firmen und Labore zustande kam, die die PCR-Pooltestungen an den Grundschulen in Bayern derzeit umsetzen, z. B. die der österreichischen Firma Novid20 GmbH?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die PCR-Pool-Testungen sind derzeit für das erste Schulhalbjahr, also bis einschließlich 25.02.2022 vorgesehen.

Testen ist nach wie vor eine wichtige Säule der Pandemiebekämpfung. Erfreulicherweise ist die Testbereitschaft unter den Schülerinnen und Schülern hoch. Gleichwohl wird sich jede Schule bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über die thematisierten Inhalte zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist. Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise (Proben) können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für eine Übertrittsempfehlung sind, unter Umständen derzeit nicht erworben werden können. Da die Möglichkeit zur Nachholung von versäumten Leistungsnachweisen besteht, ist derzeit keine Entscheidung darüber veranlasst, ob es daneben noch Sonderregelungen mit Blick auf den Übertritt braucht.

Grundlage der Auswahl der Auftragnehmer, Lieferanten und Labore, die für die Durchführung der PCR-Pooltestungen an den Grund- und Förderschulen in Bayern beauftragt wurden, war zunächst ein erarbeitetes Umsetzungskonzept, aus dem sich die benötigten Anforderungen und Mengen ergaben. Auf Basis dieses Umsetzungskonzepts konnten ab Mitte August 2021 die Beschaffungen veranlasst werden, um den Beginn der PCR-Pooltestungen noch im September 2021, also in der Anfangsphase des Schuljahres 2021/22, zu gewährleisten. Dieses zeitliche Ziel war für einen möglichst sicheren Schulbetrieb angesichts der von Experten angenommenen Auswirkungen der Delta-Variante und im Hinblick auf Reiserückkehrer zum Ferienende von hoher Bedeutung. Das Vergaberecht sieht für solche Situationen die Möglichkeit vor, Beschaffungen auf nicht-förmlichem Wege durch Verhandlungsverfahren bzw. Verhandlungsvergaben vorzunehmen.

Um Beschaffungen möglichst im Wettbewerb und wirtschaftlich durchzuführen, wurden auf Basis von Markterkundungen mehrere Unternehmen als potenzielle Bieter sondiert und entsprechende Angebote eingeholt. Dementsprechend wurde auch bei der Beauftragung der Novid20 GmbH verfahren. Kriterien bei der Markterkundung

waren insbesondere die Leistungsfähigkeit in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die z. B. auch durch positive Referenzen aus der Durchführung von PCR-Pooltestungen in einem anderen Staat oder Land nachvollziehbar sein konnte. Soweit Daten im Zuge der Auftragsausführung zu verarbeiten waren, kam ferner der Gewährleistung europäischer Datenschutzrechtsstandards und dem Schutz vor einem Zugriff auf die Daten über den US CLOUD Act ein besonderer Stellenwert zu. Soweit dementsprechend mehrere Angebote für eine Beschaffung vorlagen, die den projektbezogenen Anforderungen entsprachen, wurde der Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Beauftragung der Labore basierte auf einem komplexen Logistikkonzept, das zeitliche, geographische und qualitative Aspekte in Bezug auf potenzielle Labore, Testdurchführungen und Auswertungen der Proben berücksichtigte. Kriterien bei der Auswahl der Labore zielten in Umsetzung dieses Konzepts im Wesentlichen darauf ab, Versorgungs- bzw. Ausfallsicherheit bezüglich der Befundübermittlung und damit letztlich des Präsenzschulbetriebs sicherzustellen und die rechtzeitige Befundübermittlung unter Berücksichtigung und Reduzierung von vorhersehbaren (Verzögerungs-)Risiken zu gewährleisten.

57. Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Wie aus dem Vollzugsbericht der Staatsregierung zum Beschluss „Missstände in der Seniorenresidenz Schliersee und Konsequenzen für die Kontrollen in Bayern“ (Drs. 18/16949) hervorgeht, wurden bei der Kontrolle am 17.08.2021 durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht Miesbach erneut Mängel und erhebliche Mängel festgestellt und erforderliche Maßnahmen angeordnet, deswegen frage ich die Staatsregierung, welche erstmaligen, wiederholt festgestellten, erheblichen und wiederholt erheblichen sowie bereits anordnungsrelevanten Mängel u. a. aus dem Bereich Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege, Pflege- und Dokumentationsmängel bezüglich der Mobilisierung, Pflege- und Dokumentationsmängel im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Wundmanagement, Pflege- und Dokumentationsmängel im Umgang mit ärztlichen Anordnungen, Pflege- und Dokumentationsmängel im Umgang mit der Dekubitusprophylaxe, im Bereich Hygienemanagement, im Einzelnen bei der Kontrolle am 17.08.2021 und bereits in den letzten zwölf Monaten als mangelhafte Sachverhalte im jeweiligen Qualitätsbereich aufgeführt wurden, welche Anordnungen und Maßnahmenbescheide bestimmt wurden und in welcher Höhe Zwangsgelder in den letzten zwölf Monaten erhoben wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der abschließende Prüfbericht über die Erkenntnisse der Begehung vom 17.08.2021 wurde dem Träger noch nicht schriftlich übermittelt. Insofern handelt es sich um ein laufendes Verfahren, in dem der Träger zu den festgestellten Sachverhalten die Möglichkeit erhält, Stellung zu beziehen. Aufgrund des laufenden Verfahrens kann gegenwärtig nicht abschließend im Detail entsprechend der Fragestellung berichtet werden.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass durch die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) als Vollzugsbehörde für das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Feststellungen im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation, insbesondere Mobilisation, Ernährung, Dekubitusprophylaxe, Körperpflege, Behandlungspflege (Vitalzeichenkontrolle), Durchführung ärztlicher Anordnungen, Wundmanagement, Qualitätsbereich Hygiene, des Weiteren im Qualitätsbereich Personal und Personaleinsatz, Arzneimittel (insbesondere Lagerung/Aufbewahrung), zudem im Qualitätsbereich Qualitätsmanagement sowie letztlich im Qualitätsbereich bauliche Anforderungen getroffen wurden. Eine genaue Ausdifferenzierung, welche Anordnungen und Maßnahmenbescheide der vergangenen zwölf Monate in Bezug zu den Erkenntnissen der Begehung vom 17.08.2021 stehen und in welcher Höhe jeweils Zwangsgelder für einzelne Fälle in den letzten zwölf Monaten erhoben wurden, kann in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht detailliert erfolgen. Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden seit April 2020 durch das Landratsamt Miesbach 27 Anordnungen getroffen und der Träger mit Zwangsgeldern in Höhe von 31.500 Euro belegt.

58. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studien bzw. klinische Forschungen zum Thema Corona in Bayern seit Beginn der Coronakrise begonnen wurden, wie viele davon abgeschlossen wurden (bitte Institut bzw. Forscher und Forschungsgegenstand sowie Zeitraum der Forschung benennen) und welche Resultate sich aus den abgeschlossenen Studien bzw. klinischen Forschungen ergaben (bitte die Resultate nach Institut bzw. Forscher und Zeitraum der Forschung erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anzahl aller Studien bzw. klinischen Forschungen zum Thema Corona, die in Bayern seit Beginn der Coronapandemie begonnen wurde, liegt der Staatsregierung nicht vor. Die aktuelle Studien- und Forschungslage wird laufend aktiv von der Staatsregierung beobachtet und durch regelmäßige Recherchen im Blick gehalten.

Im Folgenden wird ein Auszug zu aktuellen Förderungen durch die Staatsregierung dargestellt, welcher aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage jedoch nicht vollständig sein kann:

Vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördert wird das Projekt „Bay-VOC: Molekulargenetisches Surveillance Netzwerk Bayern“, welches noch nicht abgeschlossen ist. Das Projektziel von Bay-VOC ist die Schaffung einer Datenbasis, indem die bayerische Universitätsmedizin und der Öffentliche Gesundheitsdienst in Bayern zusammenarbeiten. Bay-VOC führt Daten molekularer Sequenzierungen von SARS-CoV-2-Virusvarianten mit klinisch-epidemiologischen Daten zusammen und wertet diese aus. Dazu wurde eine gemeinsame Digitale Bayerische VOC-Analyseplattform eingerichtet und ein VOC-Frühwarnsystem mit koordinierter Vorgehensweise in Bayern etabliert.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fördert mit rund 15 Mio. Euro verschiedene Studien- und Forschungsprojekte an den bayerischen Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten. Die Forschungsprojekte befassen sich mit den unterschiedlichsten Aspekten der Pandemie und reichen von der Therapie der akuten Erkrankung bis zur Thematik Long-Covid. Daneben beteiligt sich die bayerische Universitätsmedizin intensiv an dem vom Bund aufgelegten Förderprogramm „Netzwerk Universitätsmedizin“.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fördert die Entwicklung eines COVID-19-Schnelltests. Das Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Projektziel ist ein COVID-19-Schnelltest, der auf den bei COVID-19-Patienten häufig zu beobachtenden Verlust der Geschmacks- und Geruchswahrnehmung abzielt. Zur Frage der Spezifität der Geruchs- und Geschmacksstörungen existiert auch bald zwei Jahre nach dem erstmaligen Auftreten von SARS-CoV-2 noch keine verdichtete Literatur. So ist nicht auszuschließen, dass im Krankheitsverlauf bestimmte Geruchs- oder Geschmacksrezeptoren betroffen sind, diese Symptomatik von den Betroffenen möglicherweise jedoch nicht wahrgenommen wird. Gleichzeitig könnten sich Rückschlüsse auf mögliche Therapieansätze ergeben, da bekannt ist, dass einige der gustatorischen Bitter-Rezeptoren eine funktionale Rolle in der Lunge spielen. Zudem werden im Rahmen der Bayerischen Therapiestrategie gewerbliche Vorhaben unterstützt, die sich mit der Wirkstoffforschung gegen COVID-19 Erkrankungen befassen.